



93. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 14.08.2013, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung**

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2013**

- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 3.1 Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder
12/SVV/0468
Fraktion DIE LINKE
Äa Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

 - 3.2 Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild
13/SVV/0249
Fraktion FDP
SB 13.08.
neue Fassung vom 27.06.2013

 - 3.3 Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH
13/SVV/0312
Oberbürgermeister, Bereich
Beteiligungsmanagement

- 4 Marketingleitbild der Landeshauptstadt Potsdam**
13/SVV/0459
Oberbürgermeister,
Öffentlichkeitsarbeit / Marketing

- 5 Mitteilungen der Verwaltung**
 - 5.1 Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzepts auf der Grundlage der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs

5.2 Verkauf von Häusern / Haus in der Leibl-Straße

5.3 Bericht zu den Ergebnissen des vorläufigen Jahresabschlusses 2011

5.4 Vorstellung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

6 Sonstiges

6.1 Informationen zum Arbeits- und Informationsbesuch in Versailles am 28.9. und 29.9.13

6.2 geschlossener Rücktritt des Betriebsrates des Hans-Otto-Theaters - Kritik an Führungsstil und Arbeitspensum

Nicht öffentlicher Teil

7 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2013

8 Unterrichtung über die gefassten Gesellschafterbeschlüsse in städtischen Unternehmen
13/SVV/0454 Oberbürgermeister, Beteiligungssteuerung

9 Mitteilungen der Verwaltung

9.1 Angelegenheiten der Pro Potsdam GmbH

9.2 Angelegenheiten der Stadtwerke Potsdam GmbH

9.3 Angelegenheiten der Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH

10 Sonstiges



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0468

öffentlich

Betreff:

Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 09.07.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.08.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Bewohner/innen der WagenHausBurg in Verhandlungen zum Abschluss eines Erbbaurechts- bzw. Kaufvertrages für den jetzigen Standort Tornowstraße 38 auf Hermannswerder einzutreten.

Über die jeweiligen Ergebnisse der Gespräche ist der Hauptausschuss alle zwei Monate, beginnend im Oktober 2012, zu informieren.

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Diskussionen um den Erhalt des „Lebens- und Lernortes Tornowstraße 38 - nachhaltig leben im urbanen Raum“ konnten trotz des großen Interesses der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und der Bemühungen der WagenHausBurg-Bewohner/innen zu keinem konkreten Ergebnis geführt werden.

Die in dem geltenden Vertrag enthaltene Option auf Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages war für die Bewohner/innen der WagenHausBurg über die gesamten 12 Jahre der Existenz des Projektes Grundlage ihres konzeptionellen Denkens und Handelns.

Wie dem Konzept des Gemeinschaftsprojektes u. a. zu entnehmen ist, wurden bisher alle Angebote und Projekte selbst bzw. durch akquirierte Fördermittel finanziert.

Die notwendig gewordenen baulichen Maßnahmen jedoch sind nicht aus eigener Kraft finanzierbar, können nur über Fremdfinanzierung, also durch eine Kreditaufnahme, realisiert werden. Dafür müssen die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Über den sozialen Wert des Projektes in seiner Innen- und Außenwirkung wurde bereits viel Positives erklärt. Das legt nahe, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass sich die WagenHausBurg ihren jetzigen Standort langfristig entwickeln kann.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

X Änderungsantrag

zur Drucksache Nr.

Ergänzungsantrag

12/SVV/0468

Neue Fassung

öffentlich

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff: Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder

Erstellungsdatum 17.09.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
19.09.2012	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschluss der Drucksache 12/SVV/0570 am 12.09.2012 im Hauptausschuss wird aufgehoben.

Für das Gebiet an der Fährwiese Hermannswerder wird ein B-Plan aufgestellt.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Begründung siehe Anlage



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0249

öffentlich

Betreff: Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 19.04.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

08.05.2013 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sanierungsziele im neuen Lustgarten dahingehend überarbeiten zu lassen, dass die ursprüngliche Ausrichtung des Lustgartens zum Stadtschloss (neuer Landtag) und zur Stadt wieder aufgenommen wird. Als Bezugspunkt soll neben dem Landtagsneubau im Norden der Neubau der Weissen Flotte am südlichen Ende des Gartens einbezogen werden. Weiterhin sollen Gestaltungsprinzipien erstellt werden, die als Leitfaden für eine langfristige Weiterentwicklung dienen.

Als erste Maßnahme zur Sichtbarmachung dieser Ausrichtung könnte eine Baumbepflanzung an der Havelkante nach historischem Vorbild umgesetzt werden. Kosten der Maßnahme und der mögliche Zeitplan sind im Vorfeld zu prüfen und im Bauausschuss vorzustellen.

Die Planungen sind mit den Architekten des Lustgartens Dietz/Joppien und mit dem Architekten der Weissen Flotte Prof. Karl-Heinz Winkens abzustimmen.

gez. Johannes von der Osten genannt Sacken
Fraktionsvorsitzender FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Architekten Dietz/Joppien haben den Lustgarten in ihren Planungen anlässlich der Bundesgartenschau 2001 Richtung östlicher Havelkante ausgerichtet. In den damaligen Überlegungen konnte noch nicht berücksichtigt werden, dass der Landtagsneubau in Gestalt des ehemaligen Stadtschlusses am historischen Standort entstehen würde. Gleichsam war der Abriss des heutigen Hotel Mercure zu damaligen Zeiten noch nicht in der Diskussion.

Diese beiden maßgeblichen Entwicklungen machen es aus heutiger Sicht langfristig möglich, dass die ursprüngliche Ausrichtung und Sichtbeziehung von Schloss und Lustgarten wieder hergestellt werden kann und so eine optische Einheit mit der neu entstehenden Innenstadt sichtbar wird.

Die Entscheidung der Stadtverordneten für die Verschiebung des Neubaus der Weissen Flotte an das südliche Ende des Neptun-Beckens beeinflusst die neu entstehende Ausrichtung vom Schloss zum Lustgarten positiv. Die ursprüngliche Beziehung zum Wasser, welche durch den Bahndamm wegfällt, könnte dann zum Flottenneubau hergestellt werden. Die Planungen zum Neubau müssten diesen Überlegungen angepasst werden. Auch der künftige Wegfall des temporären Palmenzeltes macht die Baumreihe entlang der Havelkante überhaupt erst möglich.

In der in Anlage 1 beigefügten Darstellung eines virtuellen Modells des Lustgartens um 1700 kann man sowohl die historische Ausrichtung des Gartens als auch die dadurch entstehende Verflechtung mit der Stadt erkennen. Mit den geplanten Veränderungen wird die Beziehung des Lustgartens zur Innenstadt hergestellt und die trennende Wirkung der Breiten Straße deutlich abgemildert. Die Baumbepflanzung in Anlehnung an das historische Vorbild macht diese Entwicklung in einem ersten Schritt deutlich.

In der Anlage 2, ein Lageplan von 1835, wird die Gestaltung des 19. Jahrhunderts klar und auch hier sieht man die Baumreihe an der Havelkante.

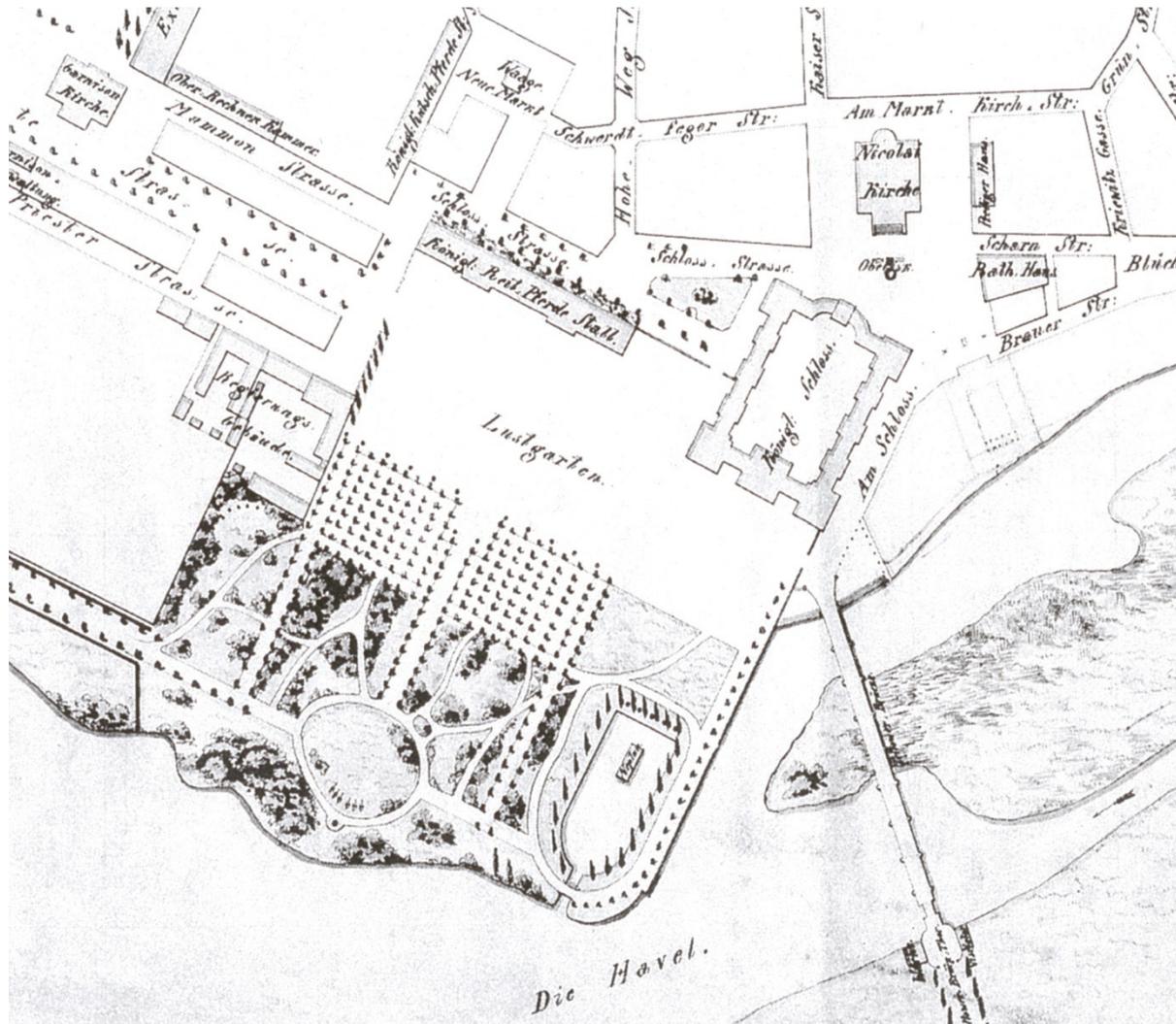
(Quelle: Ausschnitt „Plan von der Stadt Potsdam“ gezeichnet von Baucondukteur Vogel, 1835. SPSSG, Plansammlung Potsdam)

Anlage: Darstellung des Lustgartens als vereinfachtes virtuelles Modell



Quelle: <http://www.arstempno.de/potsdam/galerie/potsdam/schloesser-und-gaerten/lustgarten-1713/>

Anlage 2: Lageplan von 1835



Quelle: Ausschnitt „Plan von der Stadt Potsdam“ gezeichnet von Baucondukteur Vogel, 1835, SPSG, Plansammlung Potsdam



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

13/SVV/0249

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion FDP**Betreff:** Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild

Erstellungsdatum 27.06.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
13.08.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen		X
14.08.2013	Hauptausschuss		X
04.09.2013	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sanierungsziele im neuen Lustgarten dahingehend überarbeiten zu lassen, dass die ursprüngliche Ausrichtung des Lustgartens zum Stadtschloss (neuer Landtag) und zur Stadt wieder aufgenommen wird. Als Bezugspunkt soll neben dem Landtagsneubau im Norden der Neubau der Weissen Flotte am südlichen Ende des Gartens einbezogen werden. Weiterhin sollen Gestaltungsprinzipien erstellt werden, die als Leitfaden für eine langfristige Weiterentwicklung dienen.

Die Planungen sind mit den Architekten des Lustgartens Dietz/Joppien und mit dem Architekten der Weissen Flotte Prof. Karl-Heinz Winkens abzustimmen.

Begründung:

Die Architekten Dietz/Joppien haben den Lustgarten in ihren Planungen anlässlich der Bundesgartenschau 2001 Richtung östlicher Havelkante ausgerichtet. In den damaligen Überlegungen konnte noch nicht berücksichtigt werden, dass der Landtagsneubau in Gestalt des ehemaligen Stadtschlusses am historischen Standort entstehen würde. Gleichsam war der Abriss des heutigen Hotel Mercure zu damaligen Zeiten noch nicht in der Diskussion.

Diese beiden maßgeblichen Entwicklungen machen es aus heutiger Sicht langfristig möglich, dass die ursprüngliche Ausrichtung und Sichtbeziehung von Schloss und Lustgarten wieder hergestellt werden können und so eine optische Einheit mit der neu entstehenden Innenstadt sichtbar wird.

Die Entscheidung der Stadtverordneten für die Verschiebung des Neubaus der Weissen Flotte an das südliche Ende des Neptun-Beckens beeinflusst die neu entstehende Ausrichtung vom Schloss zum Lustgarten positiv. Die ursprüngliche Beziehung zum Wasser, welche durch den Bahndamm wegfällt, könnte dann zum Flottenneubau hergestellt werden. Die Planungen zum Neubau müssten diesen Überlegungen angepasst werden.

In der in Anlage 1 beigefügten Darstellung eines virtuellen Modells des Lustgartens um 1700 kann man sowohl die historische Ausrichtung des Gartens als auch die dadurch entstehende Verflechtung mit der Stadt erkennen. Mit einer geplanten Veränderungen kann die Beziehung des Lustgartens zur Innenstadt hergestellt und die trennende Wirkung der Breiten Straße deutlich abgemildert werden.

In der Anlage 2, ein Lageplan von 1835, wird die Gestaltung des 19. Jahrhundert klar. (Quelle: Ausschnitt „Plan von der Stadt Potsdam“ gezeichnet von Baucondukteur Vogel, 1835. SPSG, Plansammlung Potsdam)

Eine Neuinterpretation des Lustgartens kann sich sowohl an der barocken, als auch an der Gestaltung des 19. Jahrhunderts orientieren.

gez. Johannes von der Osten-Sacken
Fraktionsvorsitzender
Fraktion FDP

Unterschrift



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0312

Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH

Einreicher: Bereich Beteiligungsmanagement

Erstellungsdatum 16.05.2013

Eingang 902: 16.05.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.06.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH gemäß Anlage.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:**I. Sachverhalt**

Für die ProPotsdam GmbH gilt gegenwärtig der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 02.12.2005, zuletzt geändert am 01.02.2012. Die letzte Änderung betraf die Erweiterung des Aufsichtsrates auf zwölf Mitglieder.

Am 30.01.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung den überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag für Mutterunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (DS Nr. 12/SVV/0827). Die Überarbeitung des Mustergesellschaftsvertrages erfolgte vor dem Hintergrund der Änderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und aufgrund der Empfehlungen der Transparenzkommission. Ferner wurde beschlossen, dass die Gesellschaftsverträge der Holdinggesellschaften der Landeshauptstadt Potsdam an die Regelungen des Mustergesellschaftsvertrages anzupassen sind.

Auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages für Mutterunternehmen wurde der Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH überarbeitet. In der beiliegenden Synopse werden der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam und der Vorschlag eines angepassten Gesellschaftsvertrages für die ProPotsdam GmbH gegenübergestellt.

Die kommunalrechtlichen Vorgaben - insbesondere nach § 96 Abs. 1 BbgKVerf - sind im angepassten Gesellschaftsvertrag gesichert.

Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte im angepassten Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH entspricht dem des Mustergesellschaftsvertrages. Bei der Festlegung der Wertgrenzen in § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 des angepassten Gesellschaftsvertrages wurden unternehmensspezifische Besonderheiten berücksichtigt.

In § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist wie bisher geregelt, dass drei der zwölf Mitglieder von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Es handelt sich dabei um sachverständige Dritte, die nicht Vertreter der Gemeinde sind. In Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren ist dies nun mit einem Vorschlags- bzw. Benennungsrecht von externen sachkundigen Fachverbänden verbunden. Das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht für das Mitglied, welches Volljurist sein soll, soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, für das Mitglied mit speziellen Erfahrung im Bankwesen soll der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und für das Mitglied mit speziellen Erfahrung in der Wohnungswirtschaft soll der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.

Diese drei Fachverbände wurden im Vorfeld angeschrieben und - vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zum angepassten Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH - deren generelle Bereitschaft der Wahrnehmung des Vorschlags- bzw. Benennungsrechts für jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrates der ProPotsdam GmbH erfragt. Die Fachverbände haben ihr Interesse bekundet, das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht wahrzunehmen.

II. Handlungsbedarf

Gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Somit wird der angepasste bzw. überarbeitete Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH nochmals separat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH sind die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Anlage

- Synopse zu den beabsichtigten Anpassungen bzw. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH
- angepasster bzw. geänderter Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH

Synopse zu den beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH

Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH in der Fassung vom 02.12.2005, zuletzt geändert am 01.02.2012	Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH (auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages)
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">"PRO POTSDAM GmbH"</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">„ProPotsdam GmbH„</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>
<p style="text-align: center;">§3 Gegenstand und Zweck des Unternehmens, Grundsätze</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen am im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen, - Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzter oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen an im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen, - Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzter oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Landeshauptstadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Landeshauptstadt steht. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten. Alle gemeindefirtschaftlichen Regelungen finden auch auf die Tochterunternehmen entsprechend Anwendung.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 51.130.000 (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).</p> <p>(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlage</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.130.000 € (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 51.130.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.</p>

<p style="text-align: center;">§5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschafterversammlung, - der Aufsichtsrat, - die Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung.
<p style="text-align: center;">§6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.</p> <p>(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den Oberbürgermeister oder durch einen von ihm Bevollmächtigten vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.</p> <p>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</p> <p>(4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der</p>

~~(6) Die Geschäftsführer sowie zuständige Bedienstete der Landeshauptstadt Potsdam nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.~~

~~(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.~~

Gesellschaft.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten, ~~soweit diese Zuständigkeiten nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag auf den Aufsichtsrat übertragen wurden:~~
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung ~~und~~ Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz
 - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - e) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) ~~Entscheidung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,~~
 - g) ~~Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,~~
 - s) ~~Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,~~
 - r) ~~Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht eine Festsetzung im Wirtschaftsplan~~

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung **bzw.** Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung **des Unternehmens** gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) **Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,**
 - f) **Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,**
 - g) **Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,**
 - h) **Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,**
 - i) **Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,**
 - j) **Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,**
 - k) **Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,**
 - l) **Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €,**

~~erfolgt ist,~~

- ~~f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,~~
- ~~g) Wahl des Abschlussprüfers,~~
- ~~h) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,~~
- ~~e) Feststellung und wesentliche Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 12,~~
- ~~j) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,~~
- ~~h) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,~~
- ~~i) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,~~
- ~~k) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,~~
- ~~l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer unter Beachtung von § 10 (2) a) Gesellschaftsvertrag,~~
- ~~m) Grundsätze zu Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,~~
- ~~n) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,~~
- u) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- ~~t) Benennung und Entscheidung über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in Beteiligungsgesellschaften,~~

soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,

- m) Feststellung des Jahresabschlusses, **des Konzernabschlusses** und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl des Abschlussprüfers/ **der Abschlussprüferin,**
- o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,**
- q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates **und seiner Ausschüsse,**
- r) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,**
- s) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes **der Aufsichtsratsmitglieder,**
- t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,**
- u) Befreiung der Geschäftsführer/**innen** von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,**
- w) Erteilung und Widerruf von Prokura,**
- x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- **und Beteiligungs**unternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

<p>(2) Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschafteranteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers bezüglich seiner Amtsführung bei diesen Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der Geschäftsführer ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung wird dazu den Geschäftsführer schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmte Zuständigkeiten im Sinne von Abs. 1, soweit gesetzlich zulässig, auf den Aufsichtsrat übertragen, sofern für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmte Wertgrenze nicht überschritten wird. Die Höhe der Wertgrenze soll sich an den in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenzen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung orientieren.</p> <p>Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.</p>	<p>(2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</p> <p>(3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschafteranteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.</p> <p>(4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.</p>
<p style="text-align: center;">§8 Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) als Vorsitzender der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder ein von ihm zu entsendendes Mitglied, das den Vorsitz führt,</p> <p>b) drei von der Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, ausgewählte Mitglieder, von denen je ein Mitglied Volljurist ist bzw. über</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauender Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,</p> <p>b) acht Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen</p>

Berufserfahrung im Bankwesen bzw. Stadtplanung und Wohnungswirtschaft verfügt und

~~e) acht von der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder, für deren Benennung und Abberufung die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind.~~

~~Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der amtierende Aufsichtsrat behält seine Funktion bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1. Die erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit.~~

~~(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.~~

~~(4) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten abberufen werden.~~

~~Für die von der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 8 Abs. 2 c entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind bei der Abberufung die Rechte der Fraktionen entsprechend der kommunalrechtlichen Bestimmungen zu beachten.~~

~~(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.~~

Regelungen entsandt werden,

c) drei Mitglieder, von denen ein Mitglied Volljurist ist, ein Mitglied über Berufserfahrung im Bankwesen und ein Mitglied über Erfahrung in der Wohnungswirtschaft verfügt, die von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag von Fachverbänden bestellt werden. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.

Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates **beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung.** Die Amtszeit **endet mit** Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. **Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte** bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 **fort.** Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/**Entsendung** für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/**Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.**

(3) **Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.**

§9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassung

~~(1) Die Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nimmt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder das von ihm gemäß § 8 Abs. 1 a benannte Mitglied wahr. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden.~~

~~Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen.~~

~~Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied diese Aufgaben.~~

~~(2) Der Aufsichtsrat wird nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen, sobald und sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (dabei ist der Poststempel des Absendeortes maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Ladung und Unterlagen sind zeitgleich der zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Potsdam zuzuleiten. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.~~

~~(3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.~~

~~(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.~~

~~Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam können an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.~~

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird **vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in** einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, **mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr**. Die Einberufung erfolgt schriftlich **(mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben)** unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag **des Zugangs** der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von **drei** Wochen liegen. In dringenden Fällen kann **der/ die Vorsitzende** eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; **§ 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.**

(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ **einer** Geschäftsführer/in oder **einem Viertel** der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. **Absatz 1 gilt** entsprechend.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/**innen** des **Bereiches** Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam **sind befugt**, an den Sitzungen des Aufsichtsrates **aktiv mit Rederecht** teilzunehmen.

- | | |
|--|--|
| <p>(4) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108, Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens dreiviertel der entsprechend § 8 Abs. 2 berufenen Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>(6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten kann nach Ermessen des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates innen einer von diesem/dieser zu setzenden Frist auch schriftlich oder telekommunikativ beschlossen werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht.</p> | <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmhaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihr/ seines/ihr/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.</p> <p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</p> |
|--|--|

~~(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratung und die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, ebenso dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam.~~

~~(9) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber von Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.~~

~~(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/deren Vorsitzenden/er oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der PRO POTSDAM GmbH" abgegeben.~~

~~(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und empfehlende Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.~~

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung **innerhalb von vier Wochen** eine Niederschrift anzufertigen, die **so dann** vom/ von der Vorsitzenden **der Sitzung** und **dem/ der Protokollführer/in** zu unterzeichnen ist. **In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden.** In der Niederschrift sind Ort, Tag **und Dauer** der Sitzung, die Teilnehmer/innen, **der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung**, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche **Verlauf** und die Beschlüsse **des Aufsichtsrates** im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. **Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.**

(9) **Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.**

(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder **bei dessen/ deren Verhinderung** von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der **ProPotsdam GmbH**“ abgegeben.

(11) **Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.**

(12) **Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung** der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. ~~Insbesondere~~ berät und überwacht er die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich ~~sowie bei der Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.~~
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ~~gibt insbesondere zu den nachfolgend genannten Sachverhalten eigene Beschlussempfehlungen ab:~~
- a) ~~Vorschläge zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vorschläge zu deren Anstellungsbedingungen,~~
 - b) ~~Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers~~
 - c) ~~Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleiche,~~
 - d) ~~Festlegung von Zustimmungsvorbehalten für weitere Geschäfte gemäß § 7 (3).~~
- (3) ~~Der Aufsichtsrat berät über den Wirtschaftsplan sowie dessen wesentliche Änderungen und prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.~~
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- e) ~~Geschäftsweisung für die Geschäftsführung,~~

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. **Der Aufsichtsrat** berät und überwacht die Geschäftsführung, **insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.**
- Der Aufsichtsrat** vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. **Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.**
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und **kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.**
- (3) **Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.**
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) **Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,**

- ~~a) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer nach § 7 Abs. 3 festgesetzten Wertgrenze,~~
- ~~b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer nach § 7 Abs. 3 festgesetzten Wertgrenze,~~
- ~~c) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich soweit die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden,~~
- ~~d) Erteilung und Widerruf von Prokura, (-> Gesellschafterversammlung)~~
- ~~f) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, (-> Gesellschafterversammlung)~~
- ~~g) Geschäftsanweisungen für ausgewählte Geschäftsbereiche der Tochtergesellschaften, soweit dadurch nicht in die Kompetenzen der Aufsichtsräte der jeweiligen Tochtergesellschaften eingegriffen wird.~~

- b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.**

(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert:

- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge und Vergleiche oberhalb einer Wertgrenze von 800.000 €,**
- b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenze von 50.000 € übersteigt,**

~~(5) Sofern der Abschluss eines Geschäfts im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, weil wichtige Belange der Gesellschaft gefährdet werden und absehbar ist, dass der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig über das Geschäft beschließen kann, darf die Geschäftsführung das Geschäft abschließen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dem Geschäft zugestimmt hat und wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen annehmen darf, dass der Aufsichtsrat das Geschäft genehmigen werde. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht eingeholt werden, so entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.~~

- c) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - d) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzerns mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €,
 - e) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht **rechtzeitig** eingeholt werden, so **handelt** die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, **spätestens jedoch in der nächsten Sitzung** mitzuteilen. **Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 4.**

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, ~~die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.~~
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) ~~Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.~~
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge und auf Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu ~~beschließenden~~ Geschäftsanweisung.
- (6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ **eine** Geschäftsführer/**in** oder mehrere Geschäftsführer/**innen**.
- (2) Ist nur ein/ **eine** Geschäftsführer/**in** bestellt, so vertritt er/ **sie** die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/**innen** bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/**innen** gemeinschaftlich oder einen/ **eine** Geschäftsführer/**in** in Gemeinschaft mit einem/ **einer** Prokuristen/**in** vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ **eine** Geschäftsführer/**in** oder mehrere Geschäftsführer/**innen** ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) **Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.**
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu **bestätigenden** Geschäftsordnung.
- (6) **Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.**
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

<p>(7) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG, insbesondere mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfts, die Lage und Liquidität der Gesellschaft.</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.</p> <p>(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die wesentlichen Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie die Personalplanung. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Über wesentliche Abweichungen von den Plansätzen des Wirtschaftsplanes ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).</p> <p>(3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.</p>

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und ~~sedann~~ den Gesellschaftern ~~zur Feststellung des Jahresabschlusses~~ vorzulegen. ~~Der Aufsichtsrat legt Art und Umfang der Stellungnahme der Geschäftsführung zu Feststellungen des Prüfungsberichtes fest.~~ Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ~~hat sich~~ auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (**Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang**) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. **Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.**
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht **und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin** sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und **gleichzeitig** der Gesellschafterin vorzulegen. **Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.** Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ **die Abschlussprüferin** ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- **und Beteiligungsgesellschaften.**

<p>(7) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) nach Maßgabe der von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam übertragenen Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften.</p>	
<p style="text-align: center;">§14 Beteiligung am Ergebnis</p> <p>(1) Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen darüber, ob der Gewinn oder ein in den Vorjahren gebildeter Gewinnvortrag ganz oder teilweise den Gewinnrücklagen zugeführt, als Gewinn vorgetragen oder ausgeschüttet wird.</p> <p>(2) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p> <p>(3) Die Gesellschafter können aus dem Bilanzgewinn auf das eingebrachte Kapital eine angemessene Rendite erwarten.</p> <p>(4) Sonstige Vermögenswerte, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Vorfügungen über Geschäftsanteile</p> <p>Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</p> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt. Die Auszahlung kann bei Gesellschaftern, die Sacheinlagen geleistet</p>	

<p>haben, auch durch eine Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen.</p> <p>(3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so erhalten die Gesellschafter dieses Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach gesetzlicher Vorschrift und jedenfalls im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>

Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ProPotsdam GmbH,„

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:

- Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen an im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen,
- Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzt oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4**Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.130.000 € (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 51.130.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktagen betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.

- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,

- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
- j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- r) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,
- s) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- u) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
- w) Erteilung und Widerruf von Prokura,

- x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauender Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) acht Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) drei Mitglieder, von denen ein Mitglied Volljurist ist, ein Mitglied über Berufserfahrung im Bankwesen und ein Mitglied über Erfahrung in der Wohnungswirtschaft verfügt, die von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag von Fachverbänden bestellt werden. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.

Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ProPotsdam GmbH“ abgegeben.
- (11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 800.000 €,
 - b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenze von 50.000 € übersteigt,

- d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzern mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €,
 - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 4.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die wesentlichen Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ProPotsdam GmbH,,

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Bewirtschaften von Immobilien und das Halten von Beteiligungen an kommunalbeteiligten Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere von Unternehmen der Stadtentwicklung, der Stadtsanierung und der Wohnungswirtschaft im Rahmen der kommunalen Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die Unternehmensgegenstand der gehaltenen Beteiligungen sind sowie die Erbringung folgender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Potsdam:

- Finanzierung und Durchführung von baulichen Maßnahmen an im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden bzw. von ihr genutzten Einrichtungen,
- Betrieb im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehender oder von ihr genutzter oder der Erfüllung öffentlich-kommunaler Aufgaben dienender Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art, soweit private Unternehmen zur Übernahme des Betriebs dieser Einrichtungen nicht oder nicht zu für die Landeshauptstadt Potsdam angemessenen Bedingungen bereit stehen oder soweit seitens der Landeshauptstadt Potsdam der Wille besteht, die Gestaltung des Betriebs dieser Einrichtungen dauerhaft und nachhaltig beeinflussen zu können und dies durch eine Übertragung des Betriebs auf private Unternehmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4**Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.130.000 € (in Worten: einundfünfzig-millioneneinhundertdreißigtausend Euro).
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 51.130.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6**Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.

- (4) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/ die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/ sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften betrauen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterin oder deren Bevollmächtigte vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Versammlungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,

- c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
- j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- r) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 von der Gesellschafterversammlung bestellt werden,
- s) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- t) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
- u) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- v) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
- w) Erteilung und Widerruf von Prokura,

- x) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.
- (3) Ist ein/ eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bezüglich seiner/ ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/ die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/ die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (4) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären sowie Wertgrenzen gemäß § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 neu festlegen.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 394 AktG und des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauender Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) acht Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
 - c) drei Mitglieder, von denen ein Mitglied Volljurist ist, ein Mitglied über Berufserfahrung im Bankwesen und ein Mitglied über Erfahrung in der Wohnungswirtschaft verfügt, die von der **Stadtverordnetenversammlung** **Gesellschafterversammlung** auf Vorschlag von Fachverbänden **entsandt bestellt** werden. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied soll die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) und der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. (BBU) wahrnehmen.

Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratsitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden um bis zu zwei Wochen verlängert werden. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Absatz 1 Satz 3 und 116 Satz 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem / der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ProPotsdam GmbH“ abgegeben.
- (11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
 - b) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert:
 - a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich oberhalb einer Wertgrenze von 800.000 €,
 - b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit die Gesamtheit der Leistungen eine Wertgrenze von 50.000 € übersteigt,

- d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen außerhalb des Konzern mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden von der Gesellschaft zu zahlenden Entgelt oberhalb einer Wertgrenze von 300.000 €,
 - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Soweit in den Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft ein Aufsichtsrat existiert und dieser bereits eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung des jeweiligen Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens gegeben hat, findet Abs. 2 i.V.m. § 7 (1) x) keine Anwendung.
Der Aufsichtsrat behandelt strittige Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates von den Tochterunternehmen, an denen die Gesellschaft alleinige Gesellschafterin ist, wenn die Gesellschafterversammlung des Tochterunternehmens den Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates des Tochterunternehmens nicht gefolgt ist.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Absatz 4.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die wesentlichen Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Zudem sind Wirtschaftspläne für alle Beteiligungsgesellschaften aufzustellen (Konzernplanung).
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0459

Betreff:
Marketingleitbild der Landeshauptstadt Potsdam

öffentlich

**bezüglich
DS Nr.:**

Erstellungsdatum	02.08.2013
Eingang 902:	05.08.2013

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
14.08.2013	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Marketingleitbild der Landeshauptstadt Potsdam

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung der Mitteilung

Die Landeshauptstadt Potsdam hat in den letzten Jahren eine außerordentlich hohe mediale Aufmerksamkeit erfahren. Sie wurde als „heimliche Hauptstadt“ bezeichnet, konnte zweimal den Titel kinderfreundlichste Stadt erringen und war durch das Jubiläum Friedrich 300 national und international im Fokus. Die Zahl von 1.030.000 Übernachtungen im Jahr 2012 macht diese Resonanz messbar. Diese hervorragende touristische Bilanz einerseits und das vielfach geforderte Themenjahr

„ländlicher Raum“ andererseits, sind Anlass dafür, den seit 2007 laufenden Prozess der Definition der Marke Potsdam in einer Mitteilungsvorlage zusammen zu fassen und damit zugleich eine Orientierung auf Themenschwerpunkte in den folgenden Jahren zu geben. Zugleich soll innerhalb der Verwaltung ein Verfahren definiert werden, mit dem die Marke Potsdam zu einem Koordinatensystem für Entscheidungen und Prioritäten entwickelt werden kann.

Genesis Marke Potsdam

Der Prozess der Definition der Marke Potsdam begann im Jahr 2007 mit der aktiven Mitwirkung der Landeshauptstadt Potsdam am 3. Potsdamer Marketingtag. Die Verwaltung konnte sich frühzeitig in die Vorbereitung der Veranstaltung einbringen und auf diese Weise aus einem „Gegen-die-Verwaltung“ einen „Mit-der-Verwaltung-Prozess“ initiieren. Weitere Veranstaltungen in Kooperation mit der IHK Potsdam und dem Marketing-Club Potsdam e. V. folgten. Parallel erfolgte die Thematisierung der Marke Potsdam verwaltungsintern, mit den touristischen Akteuren im Rahmen der Tourismustage sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen – gebündelt durch Workshops in Kooperation der Verwaltung mit proWissen Potsdam e. V.. Die in einem intensiven Dialogprozess gewonnenen Erkenntnisse wurden in Untersuchungen verifiziert (Studie Hidden Images 2008, Befragung zur Wissenschaft 2009/2010). Parallel zur inhaltlichen Erstellung dieses Leitbildes erfolgte seit 2003 über die Realisierung der unterschiedlichen Themenjahre dessen praktische Erprobung. Das Marketingleitbild ist de facto das Koordinatensystem für die Marketingmaßnahmen der Verwaltung, vor allem getragen durch die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit/Marketing und Wirtschaftsförderung sowie den Fachbereich Kultur und Museum. Es wurde berücksichtigt bei der Entwicklung des Erscheinungsbildes für das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte, des Bildungsforums mit Stadt- und Landesbibliothek, Volkshochschule und Wissenschaftsetage und ist inhaltliche und gestalterische Orientierung für den Relaunch des Internetauftritts www.potsdam.de sowie die daraus abgeleiteten Social-Media-Anwendungen. In der Anlage 1 sind einige aktuelle praktische Anwendungsbeispiele zusammengefasst. Mit der Definition der Stadtmarke liegt die Landeshauptstadt Potsdam in einem immer mehr an Stellenwert gewinnenden Trend im nationalen und internationalen Stadtmarketing.

Ziele einer Stadtmarke

Ziel des Markenbildungsprozesses ist es, ein kontinuierlich wahrnehmbares Bild einer Identität zu definieren, zu prägen und als Image in den Köpfen der Besucher und Einwohner zu etablieren. So schafft eine Stadtmarke Vertrauen in die Stadt und eine Identifikation mit der Stadt. Als Orientierungsanker kann ein emotionales Markenleitbild insbesondere für Einwohner und Stadt-Akteure Motivation sein, ein gemeinsames, zukunftsbezogenes Ziel zu verfolgen, so dass alle „an einem Strang ziehen“. Eine klar definierte und in echten Erfahrungen mit der Marke erlebbare Identität schärft das Profil einer Stadt und positioniert deren Leistungen auf dem Markt zur Differenzierung gegenüber Konkurrenzstandorten. Der „Markenwert“ misst die Attraktivität und Stärke einer Marke. Die Definition und Fortschreibung einer Stadtmarke verfolgt vergleichbare Ziele wie Markendefinitionen von klassischen Produkten:

Wie kann die Stadt ihr Image verbessern?

Wie kann die Stadt das Engagement von Investoren steigern?

Wie kann die Stadt mehr Touristen anziehen?

Wie kann die Stadt bei jungen Talenten punkten?

Wenn es gelingt, ein sehr schlüssiges und überzeugendes Konzept zu entwickeln, kann die Wettbewerbsposition einer Stadt gegenüber den Konkurrenten verbessert werden. Kaufkraft wird angezogen, und die Stadt übt Anziehungskraft für Investoren und Talente aus.

In einer Ende 2010 veröffentlichten, repräsentativen Umfrage der Brandmeyer Markenberatung zur Stärke deutscher Stadtmarken belegte Potsdam Platz 8 – nahezu punktgleich mit Stuttgart (Platz 7) und Nürnberg (Platz 6). Dieses Ergebnis ist, gemessen an der Größe der Stadt, bemerkenswert und zeigt das enorme Potential Potsdams. Die stärksten deutschen Stadtmarken sind die Metropolen München, Hamburg und Berlin.

Die Marke Potsdam besteht aus mehr oder weniger stark etablierten Assoziationen. Während zum Beispiel die Assoziation Potsdams mit preußischer und deutscher Geschichte im Allgemeinen und den Schlössern und Gärten rund um Sanssouci im Besonderen weit verbreitet ist, werden wichtige Alleinstellungsmerkmale der Stadt wie ihr Stellenwert als Film- und Wissenschaftsstandort überregional bisher in Relation zur wirklichen Bedeutung im Stadtleben schwächer wahrgenommen. Messbar wurde dies in der Studie „Hidden Images“ aus dem Jahr 2008 sowie der Befragung zum Thema Potsdam als Stadt der Wissenschaft aus dem Jahr 2010. Im Markenleitbild werden deshalb

nicht nur die IST-Markenattribute berücksichtigt, sondern auch SOLL-Markenattribute definiert und konsequent unterstützt, damit in Zukunft Menschen bei Gesprächen über „Potsdam“ nicht nur an Schloss Sanssouci und die Havelseen denken, sondern auch Film und Wissenschaft als Alleinstellungsmerkmale und Zukunftspotentiale mit der Stadt verbinden.

Eine besondere Herausforderung besteht darin, sich bei aller Vielfalt Potsdams auf wenige Botschaften zu konzentrieren und diese konsequent und wahrnehmbar zu kommunizieren, Mut zur Emotion zu zeigen, zu begeistern und mitzureißen. Denn auch unter den Städten herrscht Konkurrenz um die Gunst der Kunden. Die Konzentration auf wiederkehrende Botschaften in Bild und Wort, was jedoch nicht gleich bedeutend ist mit Langeweile, erfordert ein hohes Maß an Disziplin, vor allem der Akteure innerhalb der Verwaltung. Die Kommunikation muss stets auf den Empfänger orientiert sein, gleichwohl muss der Absender stets ebenso klar erkennbar sein. Eine klar definierte Marke spart Ressourcen – personeller und finanzieller Art.

Der Markenkern

Die Marke Potsdam ist die Summe der Erlebnisse aller Einwohner, Besucher und anderer Interessensgruppen mit und in Potsdam. Marken haben in unserer zunehmend differenzierten, vielschichtigen und sich immer schneller wandelnden Welt eine wichtige Funktion. Sie bieten Orientierung als beständige Markierungen, Zeichen und Symbole. Ob es sich um Konsumgüter, Dienstleistungen oder Städte handelt – Marken verkörpern ein Versprechen. Welches ständig einlösbares Versprechen gibt Potsdam ab?

Geschichte: Potsdam als historische, kulturvolle Stadt der Schlösser und Gärten

Dieser Teil von Potsdam ist national und international bekannt und bildet den Kern der Marke Potsdam. Schloss und Park Sanssouci sind Symbole und spiegeln in unvergleichlicher Weise das historisch-kulturvolle Flair Potsdams wider. Touristen aus aller Welt strömen täglich zu den Schlössern, Parks und Gärten. Auch die historischen Quartiere wie die Russische Kolonie Alexandrowka, das Holländische Viertel, die Barocke Stadterweiterung oder das Weberviertel, die Kirchen und Stadttore sowie der Landtagsneubau mit seiner historischen Fassade sind Zeugen einer bewegten Geschichte und Anziehungspunkte. Einwohner und Besucher schwärmen gleichermaßen von Potsdams Schönheit, den Schlössern und Gärten, der einzigartigen Lage am Wasser. Das in den vergangenen Jahrhunderten von genialen Baumeistern und Gartenarchitekten geschaffene UNESCO-Welterbe begründet den internationalen Ruf und die Anziehungskraft der Stadt. Ihre mehr als tausendjährige Geschichte ist geprägt von preußischen Kurfürsten und Königen und deutschen Kaisern. 1945 stellten die Staatschefs der Alliierten im Schloss Cecilienhof mit dem „Potsdamer Abkommen“ die politischen Weichen für die deutsche und europäische Nachkriegsentwicklung.

Lebensqualität: Potsdam als lebenswerte Heimatstadt

Die übersichtliche, verkehrsberuhigte Innenstadt, der großzügige Volkspark, die Freundschaftsinsel und die Seenlandschaft sowie der ausgedehnte ländliche Raum umrahmen ein zweites Erlebnis, das Menschen in Potsdam auf eine einzigartige Weise erfahren können: Die Idylle einer Naturlandschaft, verknüpft mit den Vorteilen einer lebendigen Stadt mit einer funktionierenden (auch sozialen und kulturellen) Infrastruktur in der Nähe zur Bundeshauptstadt ist der wichtigste Standortvorteil für Einwohner der Stadt, auch in Zukunft. Brandenburgs Landeshauptstadt ist ein attraktiver Wohnort und erfreut sich kontinuierlich wachsender Einwohnerzahlen. Neu-Potsdamer fühlen sich hier willkommen und genießen die einzigartige Atmosphäre in der Stadt mit ihren Kultur-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Zu diesem Flair gehört auch ein Miteinander von Menschen unterschiedlichster Herkunft.

Filmstandort: Potsdam als weltoffene, internationale Stadt des Films

George Clooney, Christoph Waltz, Quentin Tarantino: Oscar-Preisträger drehen in Potsdam-Babelsberg. Nicht nur die Studios, sondern die Stadt ist Drehort, und dies schon seit mehr als 100 Jahren. Die weltoffene, aufgeschlossene Einstellung der Bevölkerung und konsequente Zukunftsorientierung der Stadt erklären die beeindruckende Erfolgsgeschichte der Film- und Medienwirtschaft. Potsdam-Babelsberg erlangte schon in den Jahren nach 1911 internationalen Ruhm als Wiege des Films in Deutschland. Heute gehören nationale und internationale Film- und Fernsehproduktionen und eine florierende Multimediabranche untrennbar zu Potsdam. Eine touristische Attraktion ist der Filmpark Babelsberg. Er ermöglicht Besuchern einen unterhaltsamen Blick hinter die Kulissen von Film und Fernsehen, ebenso wie das Filmmuseum Potsdam. Platz für mehr als 500 Studenten bietet die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“, die älteste Filmhochschule Potsdams. Das Deutsche Filmorchester Babelsberg ist mit seiner 90-jährigen

Tradition untrennbar mit der Geschichte des deutschen Films und dem Film- und Medienstandort Potsdam verbunden.

Potsdam als moderne, gebildete Stadt der Wissenschaft

Wissenschaft und Forschung spielten und spielen eine herausragende Rolle für die Entwicklung der Stadt und sind ein wichtiges Zukunftspotenzial für Potsdam. Die hohe Zahl der in Potsdam tätigen Wissenschaftler und die enge Verzahnung der verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen mit außeruniversitären Einrichtungen und Unternehmen sind wichtige Voraussetzungen für den Erfolg des Wissenschaftsstandorts Potsdam. Renommierte Institute erforschen die Zusammenhänge des Systems Erde und die Struktur unserer Gesellschaft. Studenten aus allen Teilen Deutschlands und dem Ausland zieht es an die namhaften Hochschulen in Potsdam. Die seit Ende des 19. Jahrhunderts bestehende Tradition der Stadt auf wissenschaftlichem Gebiet wird durch die Universität Potsdam, die Fachhochschule, das GeoForschungsZentrum und zahlreiche weitere öffentlich-rechtliche und private Einrichtungen und Firmen aufgenommen und fortgeführt. Heute sind mehr als 40 wissenschaftliche Einrichtungen in Potsdam und seinem unmittelbaren Umland tätig. Potsdam ist auch deshalb ein attraktiver Standort für Unternehmen, die innovative Technologien entwickeln. Weltbekannte High-Tech-Firmen wie beispielsweise Oracle, SAP und VW setzen schon heute wissenschaftliche Erkenntnisse in verwertbare Produkte um.

Marke Potsdam und Leitbild der Landeshauptstadt Potsdam

Das vorstehend Beschriebene ist das Marketingleitbild der Landeshauptstadt. Es ist nicht gleichbedeutend mit dem Leitbild, das in einem intensiven politischen Dialog in den nächsten Wochen und Monaten erarbeitet werden soll. Das Marketingleitbild fokussiert auf einzelne, die Stadt prägende Elemente des Gesamtgefüges Stadt. Das Leitbild als Synonym für das dahinter stehende Leitbild der Stadtentwicklung darf jedoch nicht gegen die definierten Alleinstellungsmerkmale gerichtet sein, weil die Stadt sonst Gefahr läuft, ihre Wettbewerbsvorteile anderen Städten gegenüber einzubüßen. Prof. Dr. Ingo Balderjahn von der Universität Potsdam hat den Zusammenhang wie folgt beschrieben:

„Ein *Stadtleitbild* macht Aussagen über alle grundsätzlichen, langfristig angelegten, allgemeingültigen und dennoch realistischen Vorstellungen der Stadtentwicklung in allen Lebens- und Aufgabenbereichen der Stadt. Es soll einen möglichst *konkreten und bildhaften Entwurf* einer von den Stadtbewohnern gewünschten und für realistisch empfundenen *Stadtvision* darstellen. Bleicher (1994, S. 21) bezeichnet Leitbilder auch als ‚*realistische Idealbilder*‘. Mit dieser Bezeichnung kommen die beiden, oft in einem Spannungsverhältnis stehenden Dimensionen von Leitbildern, ‚Machbarkeit‘ und ‚Wünschbarkeit‘ treffend zum Ausdruck (vgl. Kahlenborn et al. 1995, S. 18). Beispiele einprägsamer Leitbilder sind die ‚*Autogerechte Stadt*‘ oder, aus einem anderen Bereich, das Leitbild der ‚*Datenautobahnen*‘ (Kahlenborn et al. 1995, S. 14). Leitbilder umfassen grundsätzlich die Stadt als Ganzes, d.h., sie beinhalten alle relevanten Lebens- und Aufgabenbereiche der Stadt (z.B. Wohnen, Wirtschaft, Handel, Tourismus). Deshalb sind Leitbilder mehr als nur ein Slogan. Leitbilder stellen ein *Leitsystem* dar, an dem sich alle Aktivitäten des Stadtmarketing ausrichten und abstimmen können. Stadtleitbilder müssen unterschiedlichste Entwicklungstrends und Interessen für alle Bereiche der Stadtentwicklung auf das Wünschenswerte richten (*Zukunftsfit*). Nur wenn alle relevanten Stadtakteure das Leitbild der Stadt akzeptieren und als eine Art *Selbstverpflichtung* auf das tägliche Handeln auffassen, wird Stadtmarketing erfolgreich sein. Dann kann eine ‚*Vernetzung*‘ unterschiedlicher Stadtinteressen und damit die erforderliche Nutzbarmachung lokaler Kenntnisse, Kreativität und Kompetenz gelingen.“

Themenschwerpunkte für die nächsten Jahre

Das Markenbild der Landeshauptstadt ist Grundlage für die Marketingmaßnahmen Potsdams. Daraus resultiert, dass die Jahresschwerpunkte sich zwingend daran orientieren müssen, um das konstante Markenbild zu kommunizieren und zwar in der Binnen- wie in der Außenkommunikation.

Markenorientierung bedeutet Nachhaltigkeit. Daraus sollte jedoch keinesfalls die Schlussfolgerung gezogen werden, dass einem „Jahr des Films“ sofort ein „Jahr der Wissenschaft“ und dann wieder ein „UNESCO oder Geschichtsjahr“ folgen müssen. Vielmehr geht es darum, anlassbezogen die Schwerpunkte hervorzuheben und diese mit anderen prägenden Aspekten der Landeshauptstadt Potsdam wie beispielsweise Kultur und Sport zu verbinden. Orientierung dafür können einerseits die Themenschwerpunkte der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT), Kulturland Brandenburg e. V. oder der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) sein. An den Themenjahren Film oder Spurensuche Friedrich 300 wurde deutlich, dass es sehr sinnvolle inhaltliche oder werbliche Synergien gibt. Eine Anbindung an die Kulturlandthemen darf jedoch kein Zwang sein. Eine weitere Orientierung ergibt sich aus Terminen oder Jubiläen, die eng mit der Geschichte Potsdams verbunden sind.

Jahreskampagnen anstelle von Themenjahren

Die Erfahrung im Umgang mit Themenjahren in den vergangenen zehn Jahren brachte nicht nur die praktische Erprobung der Markenschwerpunkte, sondern machte zugleich deutlich, dass der Begriff des Themenjahres sich als ein zu starres Instrument erwiesen hat. Die oft fehlende Verknüpfung der unterschiedlichen Marken Aspekte, das mangelnde Interagieren mit denen, deren Thema nicht erfasst war und die fehlende Nachhaltigkeit oder Kontinuität von Marketingmaßnahmen sprechen dafür, die thematischen Schwerpunkte künftig als Kampagnen zu betrachten, die natürlich immer jahresbezogenen Impulse bringen sollen, aber durchlässiger und langfristiger angelegt sind.

Kampagnen sollen intensivere Mitwirkung aktivieren. Die Aufgabe des Begriffes Themenjahres ermöglicht ein höheres Maß an Flexibilität. Für das Jahr 2014 schlägt der Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing in Anlehnung an die Themenschwerpunkte von DZT und SPSSG vor, das Thema UNESCO-Welterbe in den Vordergrund der Marketingmaßnahmen zu stellen. Ein Rahmenkonzept ist als Anlage 2 angefügt. Für die folgenden Jahre werden die Schwerpunkte frühzeitig definiert (wobei an den Formulierungen durchaus noch Modifizierungen erfolgen können), um allen Partnern Planungssicherheit zu geben – auch im Sinne der Entwicklung neuer Angebote und Formate oder der Modifizierung bestehender Angebote. Ziel ist es, künftig mit jeweils sechs Monaten Vorlauf die inhaltlichen Konzepte verwaltungsintern und mit wichtigen externen Partnern abzustimmen. Eine besondere Zäsur stellt das Jahr 2018 dar. Unter Bezugnahme auf die Urkunde aus dem Jahr 993 steht dann das 1025. Stadtjubiläum an. Unabhängig davon, dass ein solches Jubiläum einen anderen Stellenwert hat als ein „rundes“ Jubiläum, sind wichtige Weichenstellungen, z. B. für bestimmte Veranstaltungen, langfristig vorzunehmen.

2014: **Leben im UNESCO-Welterbe**

2015: **Potsdam bewegt** (Hervorhebung der Lebensqualität mit inhaltlicher Orientierung auf den Sport)

2016: **Hinter den Kulissen** (Schwerpunkt Film)

2017: **Alles Luther?** (500 Jahre Reformation)

2018: **1025 Jahre Potsdam**

Themenschwerpunkte Kulturland Brandenburg e.V.

2014: Sachsen – Preußen – Brandenburg, Nachbarschaften im Wandel

2015: Landschaften und Gärten (Arbeitstitel, Thema lehnt sich an die BUGA im Land Brandenburg an)

2016: Handwerk und Innovation

2017: Luther und die Folgen im Land Brandenburg

Themen der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT)

PR-Themen

2014: 600 Jahre Konstanzer Konzil und 25 Jahre Friedliche Revolution Leipzig

2015: 500. Geburtstag von Lucas Cranach d.J. und Deutsche Ferienstraßen

2017: „Luther 2017“ – 500 Jahre Reformation und Internationale Garten Ausstellung Berlin

2019: 100 Jahre Bauhaus

Themenjahrender DZT

2015: 25 Jahre Deutsche Einheit

2016: Faszination Natururlaub in Deutschland, Natur- und Nationalparks

2017: Religiöses Reisen in Deutschland, Stätten der Reformation

Anlage 1:

Titelseite der neuen Imagebroschüre

Gestaltungsmuster Film, Spurensuche Friedrich 300, Wissenschaft

Abbildung Potsdam-Bus in Cottbus

Startseite facebook

Anzeige in der Broschüre Potsdamer Gastlichkeit

Anlage 2:

Konzept: Jahreskampagne der „Landeshauptstadt Potsdam 2014 – „Leben im UNESCO-Welterbe“



Organisation der
Vereinigten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation



Schloßer und Parks
von Potsdam und Berlin
Welterbestätte
seit 1990

Potsdam

zwischen Welterbe und Innovation



mit Stadtplan

Potsdam

FILMSTADT ■ CITY OF FILM ■ POTSDAM FEIERT DEN FILM ■ ■ ■

Potsdam



■ ■ ■ 2011
 Potsdam
 Stadt des
 Films ■ ■ ■

www.potsdam.de/filmjahr



Photo: ...

Potsdam

FILMSTADT ■ CITY OF FILM ■ WIR FEIERN DEN FILM 2011

Potsdam



Michelale aus Lönnbergrg
 Babelsberg
 Babelsberg
 Film Park Babelsberg
 Marquardt
 Stadtpark
 Schlosspark
 Sanssouci
 Orangereiterterrassen
www.potsdam.de

2011
 Potsdam
 Stadt des
 Films

13. August | Freilichtkino
 16 Uhr | Hexe Lilli | 10-24 Uhr | Stadtpark
 21.30 Uhr | Schlosspark
 30. Juli | Filmerlebnissnacht | Freilichtkino
 6. August | Die Legende von Paul und Paula | 21.30 Uhr | Orangereiterterrassen
 27. August | Freilichtkino | UFA Filmmächtige
 1. bis 3. September



4.1.2012 bis 3.3.2013

**Der falsche Fritz –
Friedrich II. im Film**

Ausstellung

28.4. bis 28.10.

Friederisiko. Friedrich der Große

Ausstellung

1. bis 30.6.

**Friedrich, Mythos und
Tragödie**

Musical

2. und 3.6.

UNESCO-Tag

Bundeszentralveranstaltung

Konzert und Führungen

9. bis 24.6.

**Rührt Euch! Friedrich der Große,
die Musik und Europa**

Musikfestspiele

20.7. bis 28.10.

König & Kartoffel

**Friedrich der Große und die
preußische „Tartuffoli“**

Ausstellung

20.8. bis 2.12.

Friedrich und Potsdam –

Die Erfindung (s)einer Stadt

Ausstellung

6. bis 9.9.

Potsdamer Dreiklang

Jazz - Kunstgenuss -

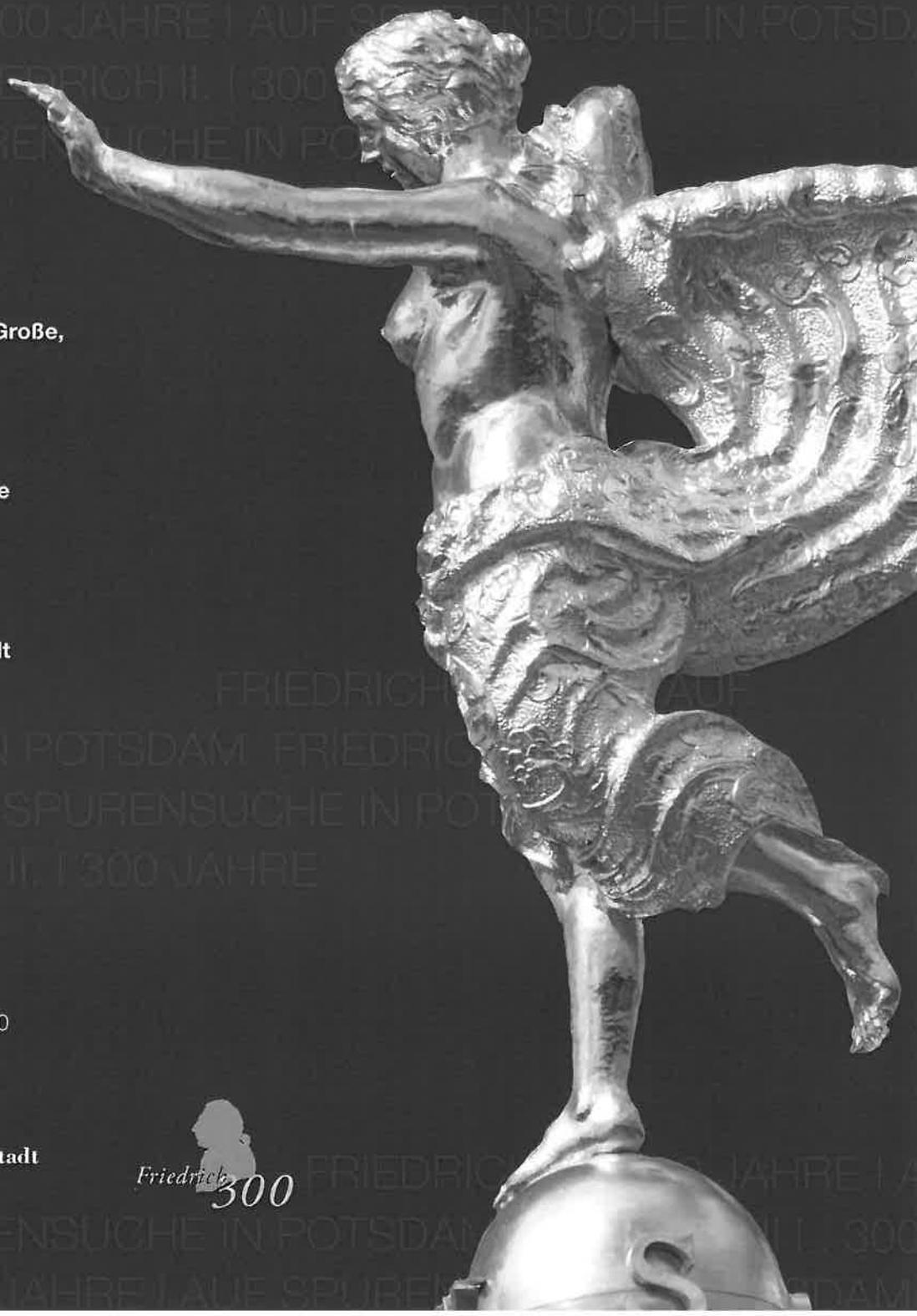
Tag des offenen Denkmals

**Friedrich II. per Handy
und als App**

Nähere Informationen und
weitere Veranstaltungen:

www.potsdam.de/friedrich300

Auf Spurensuche in Potsdam



Landeshauptstadt
Potsdam

Friedrich
300

Auf Spurensuche in Potsdam

**Der falsche Fritz.
Friedrich II. im Film**
Ausstellung im
Filmmuseum Potsdam
bis 3. März 2013

**FRIEDERISIKO.
Friedrich der Große**
Ausstellung im
Neuen Palais und im
Park Sanssouci
28. April bis
28. Oktober 2012

UNESCO-Tag
2. Juni 2012
Festkonzert mit der
Kammerakademie
Potsdam im
Nikolaisaal Potsdam
3. Juni 2012
Führungen rund
um das Neue Palais

**Friedrich II.
König und Bauherr**
Potsdam per Audioguide

www.potsdam.de/friedrich300



Landeshauptstadt
Potsdam

Friedrich
300





Top 400

Auf Spurensuche in Potsdam



Auf Spurensuche in Potsdam

Auch im Landeshauptstadt Potsdam markiert 2012 das Ende der 100 Jahre die Potsdamer Friedenskonferenzen, die sich im Jahr 1912 zum 100. Jahrestag der Potsdamer Konferenz im August 1912 begehen. Die Potsdamer Konferenz ist ein zentraler Bestandteil der Potsdamer Konferenz, die im August 1912 in Potsdam stattfand. Sie war ein wichtiger Schritt zur Beilegung des Ersten Weltkriegs und zur Gründung der Weimarer Republik.

10. Februar bis 10. März
Frühjahr und Herbst der Macht
Ausstellung im Marmorpalais, Potsdam
www.friedrichshagen.de

12. Februar und 15. März
Schauspieler (Bühnen- und Informationen über die erste Sondersession des Preussischen Landtags und die Potsdamer Konferenz im August 1912)
www.potsdam.de/potsdam-museum

20. Februar

Antike Potsdamer Geschichtsbühne
Vorfahrt (Führung) im Themenpark der Gärten in Branitzburg, 10 bis 16 Uhr
www.potsdam.de

17. bis 13. März
200 Jahre Evolutionsgeschichte in Potsdam
Der lange Weg der Juden zu Emancipation und gesellschaftlichen Staatsbürgern | Tagung, Kitzinger Allee, Potsdam, 10 bis 13. März
www.potsdam.de

18. April
Friedrich 300 – Kommt in den Park von Sanssouci
10 Uhr, Kongresshotel Potsdam, am Luisenpark 1
www.kg.potsdam.de

19. April
Friedrich II. und die märkischen Wälder
11 Uhr, Scharnhorstpark, die Ausstellung "Märkische Wälder und Wälder des 19. Jahrhunderts" wird eröffnet
www.potsdam.de

22. April bis 10. Juni
Friedrich und Potsdam (15. Jahrestag der Potsdamer Konferenz im August 1912)
14 Uhr, Theaterplatz, Potsdam Museum
www.potsdam.de

23. April bis 28. Oktober

FRIEDRICH: Friedrich der Große
Ausstellung der Stiftung Sanssouci und Gärten Branitzburg, Neues Palais und Park Sanssouci
www.sanssouci.de

20. Mai
Was im Wandel, Museum im Wandel
13 bis 17 Uhr, Brückchen Museum
www.potsdam.de

3. Juni
Friedrich, Welpen und Trugbilder
Museum für Kunst und Geschichte, Branitzburg 3
www.potsdam.de

5. Juni
UNESCO Tag (Erdbebenkatastrophe im Potsdam) | 10 bis 12 Uhr, Sanssouci
www.potsdam.de

3. Juni
UNESCO Tag (Führungen und Ausstellungen) | 10 bis 12 Uhr, Sanssouci
www.potsdam.de

4. bis 10. Juni

20. Bismarck-Wahlkampf
Potsdam-Branitzburg, Welterplatz
www.potsdam.de

9. bis 22. Juni
Blatt Einem Friedrich der Große, die Märkte
10 bis 12 Uhr, Sanssouci
www.potsdam.de

12. bis 14. Juni
UNESCO Tag (Erdbebenkatastrophe im Potsdam) | 10 bis 12 Uhr, Sanssouci
www.potsdam.de

21. Juli bis 28. Oktober
Krieg & Frieden im 18. Jahrhundert
10 bis 12 Uhr, Sanssouci
www.potsdam.de

17. und 18. August
XIV. Potsdamer Bismarckfest
www.potsdam.de

20. August bis 2. Dezember
Friedrich und Potsdam – Die Erfüllung beider
www.potsdam.de

7. bis 9. September

Potsdamer Dialog (Jazz-Konzerte) | 19 bis 21 Uhr, Sanssouci
www.potsdam.de

9. September
Tag des Offenen Denkmals (Friedrichshagen) | 10 bis 12 Uhr, Friedrichshagen
www.potsdam.de

13. bis 15. September
Krieg und Frieden im 18. Jahrhundert (1791-1799) | 10 bis 12 Uhr, Sanssouci
www.potsdam.de

21. September
Das antike ich (18. bis 19. Jahrhundert) | 10 bis 12 Uhr, Sanssouci
www.potsdam.de

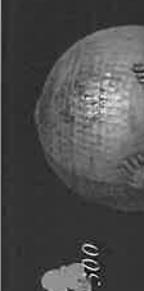
23. September
18. Bismarckfest (Friedrichshagen) | 10 bis 12 Uhr, Friedrichshagen
www.potsdam.de

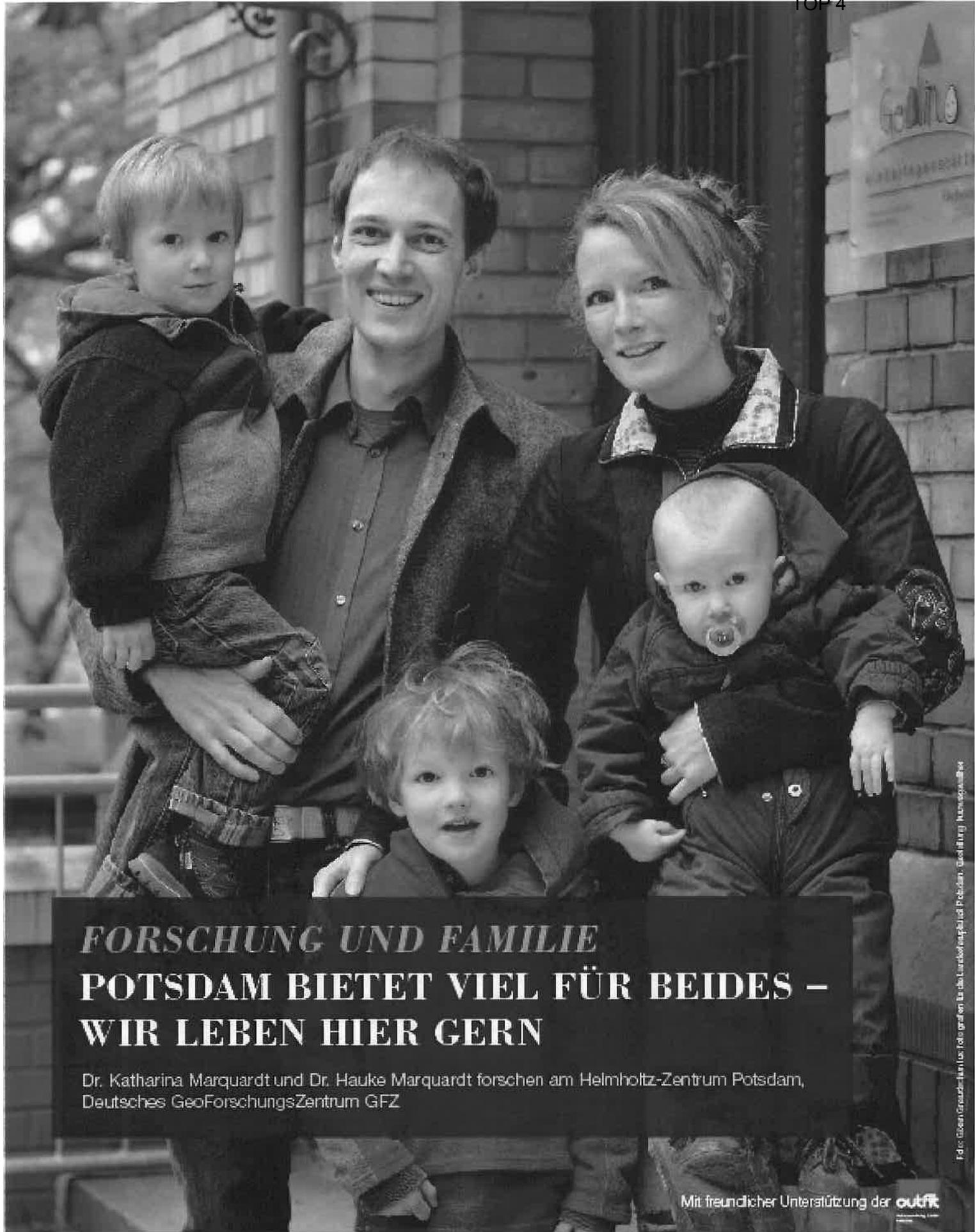
1. April bis 31. Oktober

Altstadtmarkt (Durch die Adolfskirche) | 10 bis 12 Uhr, Altstadt
www.potsdam.de

1. Mai bis 13. Oktober
Friedrichs Parade (Friedrichshagen) | 10 bis 12 Uhr, Friedrichshagen
www.potsdam.de

10. November bis 2. Dezember
Bismarck-Wahlkampf (Kulturhaus Branitzburg) | 10 bis 12 Uhr, Branitzburg
www.potsdam.de





**FORSCHUNG UND FAMILIE
POTSDAM BIETET VIEL FÜR BEIDES –
WIR LEBEN HIER GERN**

Dr. Katharina Marquardt und Dr. Hauke Marquardt forschen am Helmholtz-Zentrum Potsdam,
Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ

Mit freundlicher Unterstützung der **outfit**



www.potsdam.de

WISSENSCHAFT SCIENCE
FÜR DIE ZUKUNFT
FOR THE FUTURE **POTSDAM**



**OHNE *VERGANGENHEIT*
KEINE *ZUKUNFT*
POTSDAM ERFORSCHT KULTUR
UND GESCHICHTE**

Dr. Jürgen Luh arbeitet bei der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
Berlin-Brandenburg (SPSG)

Mit freundlicher Unterstützung der **outfit**



www.potsdam.de

WISSENSCHAFT SCIENCE
FÜR DIE ZUKUNFT
FOR THE FUTURE **POTSDAM**





Gewinne mehr Fans

Aktuell

2013

2012

Erstellt



Potsdam.de

1.045 „Gefällt mir“-Angaben · 70 sprechen darüber · 235 waren hier

Seiteninfo aktualisieren

Regierungsinstitution

Herzlich willkommen auf der offiziellen Seite der Landeshauptstadt Potsdam!

<http://www.potsdam.de/impressum>

Info



Fotos

1.045

„Gefällt mir“-Angaben



YouTube



Twitter

2

Höhepunkte ▾

Status Foto/Video Angebot, Veranstaltung +

Was war heute los?

 **Potsdam.de** hat einen Link geteilt.
Gestern

#Wissenschaft in #Potsdam: Der neue Kurzfilm stellt den Naturwissenschaftler Max #Volmer näher vor. 26 Patente, eine sehr umfangreiche Schmetterlingssammlung und viele wissenschaftliche Erkenntnisse hinterließ der Potsdamer

Aktuelle Beiträge anderer Nutzer auf Potsdam.de

 **Kreatives Brandenburg**
@ New Swedish Design aus #Potsdam wurde jetzt mit dem Ti... vor 3 Stunden

 **HC Parfümerie Werder Havel**
Ein Höhepunkt im Wochenendprogramm vor allem für Familie... Dienstag um 12:14

 **potsdam.de**
@ Schöne Fotos von Potsdam, Brandenburg und mehr gibt e... 24. Juli um 19:10

Frank Fichte

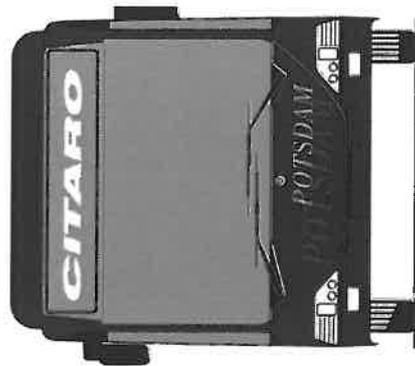
Sieh deine Werbea...

#Wissenschaft in #Potsdam: Der neue Kurzfilm stellt den Naturwissenschaftler Max #Volmer ...



Diese Seite gefällt mir

Wirb für deine Seite





POTSDAM
entdecken und
genießen!

www.potsdam.de



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 2:

Konzept: Jahreskampagne der „Landeshauptstadt Potsdam 2014 – „Leben im UNESCO-Welterbe“

Einleitung und Ziel

Die Landeshauptstadt Potsdam greift in ihrer Jahreskampagne 2014 das Motto der Deutschen Zentrale für Tourismus „UNESCO-Welterbe in Deutschland – Natur, Städte, Denkmäler“ auf.

Das UNESCO-Welterbe ist ebenso im Markenkonzept Potsdams verankert wie die historische Bedeutung preußischer Könige. Das große Interesse am Friedrich-Jahr kann als Beleg für die Rolle des Markenkerns Geschichte bewertet werden. Potsdam verfügt über ein UNESCO-Welterbe. Im Bewusstsein vieler Einwohner und Besucher der Stadt sind überwiegend nur Schloss und Park Sanssouci UNESCO-Areale. Um die Vielseitigkeit und Einzigartigkeit des Potsdam-Welterbes vorzustellen, beteiligt sich die Landeshauptstadt Potsdam seit 2006 mit Veranstaltungen am bundesweiten UNESCO-Tag, der jeweils am 1. Sonntag im Juni stattfindet.

Bisherige Veranstaltungen und Themen:

2006 – Russische Kolonie Alexandrowka – „Welterbe erleben“

2007 – Schwanenallee – „Lebendiges Welterbe – Romantik am Wasser“

2008 – Krongut und mit Kirche und Friedhof Bornstedt – „Kinder erleben ihr UNESCO-Welterbe“

2009 – Klein Glienicke – „Wir haben geerbt“

2010 – Pfingstberg – „UNESCO-Welterbe spielend entdecken“

2011 – „Faszination Welterbe“ - Musikalische Zeitreise und internationale Bezüge zum UNESCO-Welterbe in Potsdam (Deutsches Filmorchester Babelsberg, Schiffbauergasse) sowie Besichtigung des Kaiserbahnhofs

2012 – „Auf Spurensuche im UNESCO-Welterbe“ - Bundeszentralveranstaltung im Nikolaisaal Potsdam, Würdigung der historischen Leistungen Friedrich II.

2013 – „Auf Entdeckungstour durch die Potsdamer Kulturlandschaft“ - geführte Radtouren mit Schwerpunkt Landschaftsbildung

Jede dieser Veranstaltungen hatte eine hohe Besucherzahl zu verzeichnen. Die öffentliche Auseinandersetzung um UNESCO-Pufferzonen oder den Eintritt für den Schlosspark unterstreichen, dass es notwendig ist, die UNESCO-Areale Potsdams weiterhin in das öffentliche Bewusstsein zu rücken und für die Erhaltung und Bewahrung des UNESCO-Welterbes Sorge zu tragen. Dies setzt vertiefende Kenntnisse bei den Bürgerinnen und Bürgern voraus. Die bisherigen Veranstaltungen zum UNESCO-Tag, die Schlössernacht oder auch die Veranstaltungen im Rahmen der Musikfestspiele Potsdam sprechen eine spezielle Zielgruppe an: Geschichts- und Kunstinteressierte. Die Jahreskampagne 2014 soll einen größeren Personenkreis für die Vielfalt der UNESCO-Areale Potsdams sensibilisieren. Es ist ihre Aufgabe, sowohl für Potsdamer als auch für Touristen umfangreichere Informationen zum Welterbe im Stadtbild, in unterschiedlichen Medien und Veranstaltungsformaten abzubilden. Zugleich soll Wissen über die Arbeitsweise der UNESCO als ein Forum der intellektuellen und interkulturellen Zusammenarbeit vermittelt werden. Die UNESCO initiiert weltweit Modellprojekte, bringt Wissenschaftler und Experten zusammen und berät die Regierungen in Fragen von Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation.

Zielgruppen/Motto

Die Jahreskampagne richtet sich an Besucher wie Bewohner der Stadt. Es geht einerseits um Wissensvermittlung, andererseits um eine emotionale Annäherung an das Thema UNESCO Welterbe. Vor allem sollen Kinder, Jugendliche und Familien für das Thema sensibilisiert werden. Das Motto der Kampagne der Landeshauptstadt könnte lauten: „Leben im oder mit dem Potsdamer UNESCO-Welterbe“

Maßnahmen/Veranstaltungen

Auf Grund des zu erwartenden hohen touristischen Interesses am Thema UNESCO-Welterbe einerseits und der Vielfalt kompetenter Einrichtungen, Vereine und Institutionen in Potsdam andererseits sollten zahlreiche Veranstaltungen stattfinden, die sich in der einen oder anderen Weise mit dem (Potsdamer) Welterbe beschäftigen. Wünschenswert ist, dass die kulturellen Leistungsträger das Thema aufgreifen.

Veranstaltungen/Formate (abgestimmt oder bereits im Abstimmungsprozess)

- Führungen von April bis Oktober 2014 (Kooperation der LHP mit verschiedenen Einrichtungen und Vereinen)
- UNESCO-Tag mit Radtouren, Darstellung der UNESCO-Schule „Grundschule am Humboldtring“ unter dem bundesweiten Motto „Welterbe ohne Grenzen“ sowie Präsentation der Wanderausstellung der Deutschen UNESCO-Kommission mit 37 Panoramafotos von Hans-J. Aubert zu den deutschen Welterbestätten
- Gestaltung eines „UNESCO-Busses oder einer UNESCO-Bahn“ analog der Wissenschaftsbahn in Kooperation mit dem Verkehrsbetrieb Potsdam
- Tag des offenen Denkmals mit dem Schwerpunkt UNESCO-Welterbe
- PTS-Führungen und PTS-Radtouren (ganzjährig), gemeinsame Schulung der Guides durch die Untere Denkmalsschutzbehörde der LHP und die Schlösserstiftung
- Projektarbeit der „Grundschule am Humboldtring“ im Rahmen des weltweiten Aktionsprogramms „Bildung für alle“ (2005 – 2014)
- Vortragsreihe „Potsdamer Köpfe“ von pro Wissen Potsdam e.V. im Bildungsforum mit Themen zum UNESCO-Welterbe, ggf. kombiniert mit anderen Partnern im Bildungsforum
- Volkspark, Märchenwoche – Das Grimmsche Handexemplar der Kinder- und Hausmärchen von 1812/1815 ist seit 2005 Weltdokumentenerbe
- Urania Vorträge, Exkursionen
- SPSP in Kooperation mit Schulen, Kindereinrichtungen: Kinder sensibilisieren für das Welterbe, Wanderungen, Fahrrad- und Schiffstouren, Exkursionen zu Welterbestätten. Eine Bildungspartnerschaft seitens der Schlösserstiftung wäre wünschenswert.
- Politik/Stadtforum (noch nicht abgestimmt): Gesprächsthema mit prominenter Besetzung unter dem Motto „Leben im UNESCO-Welterbe“ zu Bedeutung, Anspruch, Chancen/Risiken, Kosten/Nutzen oder: Die UNESCO-Welterbestätten in Potsdam, in Europa, in der Welt - in welcher Liga spielt Potsdam – flächenmäßig, Anzahl der Projekte, Bedeutung?

Partner/potenzielle Akteure:

- Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte, Sonderausstellung?
- HBPG
- Lindenpark, Geocaching
- DB AG Führungen im Kaiserbahnhof
- Musikfestspiele Potsdam Sanssouci
- Kammerakademie Potsdam, Konzerte (Symphonie Nr. 9 von Ludwig van Beethoven ist seit 2001 Weltdokumentenerbe). Auch ein Konzert anlässlich des 300. Geburtstages von Carl Philipp Emmanuel Bach, geboren am 8. März 1714 in Weimar, wäre denkbar.
- Außerdem sollten weitere Kultureinrichtungen für die Verbreitung des Themas UNESCO-Welterbe gewonnen werden, z. B. das Hans Otto Theater.

- Schlösserstiftung, Schlössernacht sowie Konzerte/Lesungen in der Orangerie und Schlosskonzerte auf der Terrasse des Marmorpalais im Neuen Garten; Konzerte in der Gerichtslaube Park Babelsberg
- Filmmuseum Potsdam, Bild-, Ton- und Filmdokumente (Film „Metropolis“ (1924/25) ist seit 2001 Weltdokumentenerbe)
- Schulen, Projektarbeit: Leibniz-Gymnasium (Briefwechsel von Gottfried Wilhelm Leibniz, 17./18. Jh. wurde 2007 in das „Memory of the World“-Register aufgenommen
Goethe-Grundschule (Goethes literarischer Nachlass, 18./19. Jh. wurde 2001 in das „Memory of the World“-Register aufgenommen)
- Guide e.V.
- Bürgerverein Schwanenallee
- Bürgerverein Russische Kolonie, Russische Nacht in der Kolonie Alexandrowka
- Museum Russische Kolonie
- Bürgerverein Klein Glienicke, Führungen durch Klein Glienicke (Im Jahr 2011 hat die UNESCO zwei Dokumente aus dem Bestand des DDR-Fernsehens in die Liste der historischen Dokumente "Memory of the World" aufgenommen. Die Pressekonferenz von Walter Ulbricht vom 15. Juni 1961 mit dem legendären Satz "Niemand hat die Absicht, eine Mauer zu errichten" und die Pressekonferenz von Schabowski vom 9. November 1989, die den Fall der Berliner Mauer auslöste, gehören zum Weltdokumentenerbe.)
- Weitere Vereine, die sich um den Erhalt eines speziellen UNESCO-Welterbes bemühen

Öffentlichkeitsarbeit (bereits in Planung)

Darstellung des städtischen Engagements für das UNESCO-Welterbe in unterschiedlichen Medien/Veranstaltungen:

- Neujahrsempfang des Potsdamer Oberbürgermeisters am 24. Januar 2014 als Auftakt der Jahreskampagne mit Eintrag ins Goldene Buch
- Medienkooperation (u.a. mit der Stadtwerkezeitung, der Zeitschrift „friedrich“ und Potskids“, „Potsdam live“)
- Broschüre „Kultur in Potsdam“
- Prominente Darstellung der Welterbestätten auf Potsdam.de
- intensivere Vermarktung und inhaltliche Ergänzung der vorhandenen Hörbeiträge
- Flyer mit Karte „Auf Entdeckungstour durch die Potsdamer Kulturlandschaft“ (Darstellung der Radtouren des UNESCO-Tages 2013)
- Presstexte zu aktuellen Ereignissen in den Welterbestätten
- Interviews „Leben im / mit UNESCO-Welterbe“ (Bürgerverein Russische Kolonie wäre besonders gut geeignet), denkbar wäre eine Serie in der Stadtwerkezeitung
- TV- und Rundfunkreportagen zu den aktuellen Ereignissen – Potsdam TV könnte hierbei eine besondere Rolle spielen

Werbung im öffentlichen Raum

- City-Light-Poster: Gestaltung einer Karte mit Gesamtübersicht der Welterbestätten in Potsdam (möglicherweise die in der Stiftung und in der Stadt zuständigen Areale farblich abstufen)
- Informationstafeln in, auf, an konkreten Welterbestätten mit Darstellung im großem Zusammenhang (jeweiligen Standort hervorheben) in Ergänzung des aus Mittel des Konjunkturpaketes geförderten Systems
- „Informationstisch“ im Besucherzentrum Nord der SPSG über alle UNESCO-Areale in Potsdam inkl. Informationen über die touristischen Highlights in der Stadt
- Einbindung in das geplante Informationssystem „Historischer Parcours“
- Werbespot in Monitoren in Bussen und Bahnen

Die nächsten Schritte

- Vorstellung des Konzepts in der AG Kultur und Tourismus des Potsdam Tourismus Service
- Information aller potenziellen Partner (durch den Kulturbereich und die AG Tourismus des PTS) über das Anliegen der Jahreskampagne



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0500

Betreff:

**Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs,
Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes**

öffentlich

bezüglich

DS Nr.: 12/SVV/0390 und 12/SVV/0515

Erstellungsdatum 14.08.2013

Eingang 902: 14.08.2013

Einreicher: FB Bildung und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
14.08.2013	Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Vom 22.03. bis zum 09.07.2013 hat die Stadtwerke Potsdam GmbH auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung 12/SVV/0390 und des vorangegangenen Städtebaulichen Wettbewerbs einen Realisierungswettbewerb für das Sport- und Freizeitbad am Brauhausberg durchgeführt. Der Hauptausschuss wird hiermit über die Ergebnisse und deren Auswirkungen informiert.

Vor einer Beauftragung des Generalplaners für das Sport- und Freizeitbad ist ein Beschluss der SVV zur Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes gemäß DS 12/SVV/0515, Punkt 3 erforderlich. Im Sinne der avisierten Zeitschiene bzgl. der Fertigstellung des Bades am Ende des Jahres 2016, ist dieser Beschluss für die Septembersitzung der SVV vorgesehen.

Um eine ausführliche Information und Diskussion für die bzw. mit den Fraktionen der SVV realisieren zu können, wird diese Vorlage eingebracht bzw. vorgeschaltet. Eine Überweisung der Vorlage durch die SVV im September in die Ausschüsse hätte einen Fertigstellungsverzug von mehreren Monaten zur Folge, da u.a. im Oktober keine SVV stattfinden wird.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Diese Mitteilungsvorlage selbst hat zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen, wie die Ergebnisse des Realisierungswettbewerbes deutlich zeigen, werden in der Beschlussvorlage für die SVV behandelt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

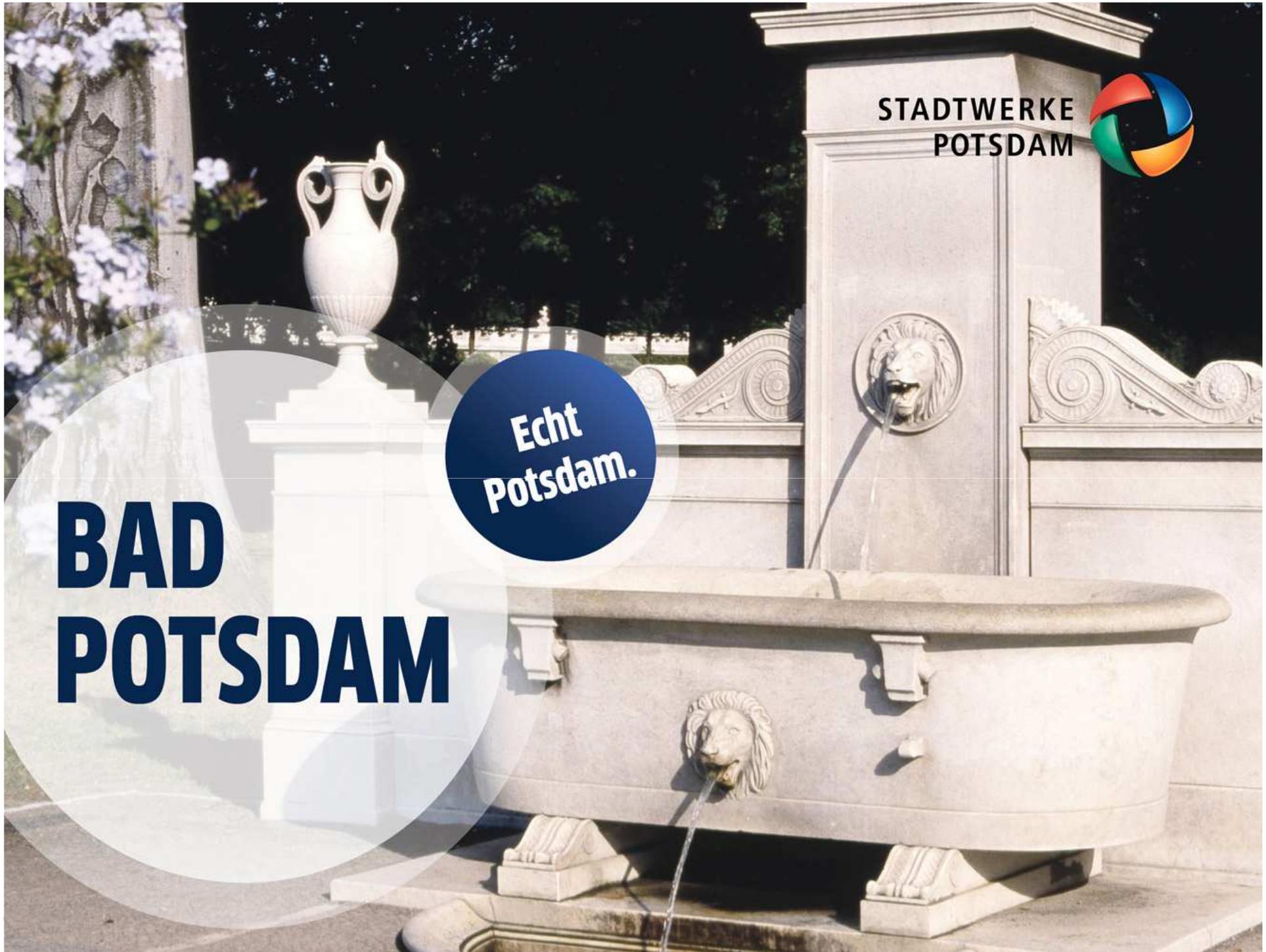
Anlage: Präsentation

STADTWERKE
POTSDAM



Echt
Potsdam.

**BAD
POTSDAM**



Potsdams neues Sport- und Freizeitbad

**Informationen zu den Ergebnissen
des Wettbewerbes**

Information der Fraktionen am 12. August 2013

Ergebnisse des Wettbewerbes



Preisträger 1:
gmp Generalplanungsgesellschaft mbH, Berlin



Preisträger 2:
Gewers & Pudewill GmbH, Berlin



Preisträger 3:
Ludes Generalplaner GmbH, Berlin

Gliederung

- I. SVV-Beschlüsse
- II. Raum- und Funktionsprogramm
- III. Kennzahlen
- IV. Kosten- und Investitionsrahmen
- V. Wirtschaftlichkeit des Betriebes
- VI. Finanzierungskonzept
- VII. Bezuschussung durch LHP
- VIII. Beschlussempfehlung
- IX. Weitere Verfahrensschritte und Zeitschiene
- X. Projektstruktur
- XI. Projektabwicklung

I. SVV-Beschlüsse

Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung für den Bau eines Sport- und Freizeitbades Am Brauhausberg (ab hier: SFB)

- **Beschluss der SVV vom 06.06.2012**

Vorlage 12/SVV/0390

- **Beschluss der SVV vom 19.09.2012**

Vorlage 12/SVV/0515

II. Raum- und Funktionsprogramm

Wesentliche Vorgaben für den Bau eines Sport- und Freizeitbades am Standort Brauhausberg

Das Bad soll folgende Elemente besitzen:

- Sportbadbereich
- Familienbadbereich
- Sauna- und Wellnessbereich
- Fitnessclub
- Gastronomie

II. Raum- und Funktionsprogramm

▪ wesentliche Elemente des Raum- und Funktionsprogrammes:

- 50m – Sportbecken mit 10 Bahnen
- Zuschauertribüne mit 400 Plätzen
- 1m-Sprungbrett und 3m-Sprungturm
- Lehrschwimmbecken
- Freizeitelemente
- Behindertengerechte Gestaltung aller Bereiche

Feststellung:

- die badfachlichen Vorgaben sind von allen drei Preisträgern erfüllt, wobei der Fitnessclub bei allen 3 Preisträgern erst in einem 2. Bauabschnitt vorgesehen ist
- die städtebaulichen Vorgaben sind eingehalten, 2 Entwürfe erhalten eine öffentlich nutzbare und erlebbare Grünfläche am östlichen Fuß des Brauhausberges

III. Kennzahlen

Kennzahlen der Entwürfe

- Nutzflächen
- Wasserflächen
- Frei- und sonstige Flächen

Kennzahlen der Preisträger-Entwürfe

Preis-träger	Nutzflächen in m ²					Wasserflächen in m ²				Freiflächen in m ² (ohne Wasserflächen)		
	Sport-bad	Familien-bad	Sauna / Wellness	Fitness	Sonstige	Sport-bad	Familien-bad	Außen-bereich	Sauna / Wellness	Familien-bad	Sauna / Wellness	Sonstige
1. Preis	1.461	3.629	1.591	769	237	1.375	380	315	145	2.943	1.270	4.268
2. Preis	1.459	3.798	1.273	722	239	1.375	389	350	125	3.054	1.344	8.557
3. Preis	1.458	3.869	1.566	742	221	1.375	400	350	125	4.407	1.698	2.122

Feststellung:

Die Entwürfe der drei Preisträger erfüllen die Anforderungen des Raumprogrammes und sind plausibel.

IV. Kosten- und Investitionsrahmen

- **Wesentliche Vorgabe:**

Der Kostenrahmen von 23 Mio. € (netto, ohne Parkflächen) für den Neubau eines Sport- und Freizeitbades darf nicht überschritten werden.

- **Grobkostenschätzungen der Preisträgerentwürfe**

Preisträger	Baukosten	Planung und Baunebenkosten	Badkosten	Zusätzliche Kosten		Gesamtkosten
	KGR 300 - 600	KGR 700	KGR 300 - 700	Tiefgarage	Städtebau	
1. Preis	20.100.000 €	3.800.000 €	23.900.000 €	5.280.000 €	1.770.000 €	30.950.000 €
2. Preis	21.416.927 €	3.665.650 €	25.082.577 €	4.501.500 €	k. A.	29.584.140 €
3. Preis	19.477.000 €	3.506.000 €	22.983.000 €	3.278.000 €	244.000 €	26.505.000 €

Kosten für die Grundstückerschließung (KGR 200) und für energetische Maßnahmen, die über den aktuellen Standard der EnEV hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Kostenschätzungen.

IV. Kosten- und Investitionsrahmen

Ergebnisse der Plausibilitätsprüfungen der Kostenschätzungen

- Überprüfung der Bruttogeschossfläche (BGF) anhand der vorliegenden Pläne
- die den Baukosten der KGR 300 - 600 zugrunde liegenden Annahmen und Kennzahlen können erst nach den Verhandlungsgesprächen mit den Preisträgern verbindlich bewertet werden
- Ansatz von 230 Tiefgaragenstellplätzen: Bewertung mit 17.200 € pro Stellplatz
- Ansatz von pauschal ca. 350.000 € für die KGR 200 (Herrichten und Erschließen), die nicht in den Aufgabenbereich der Architekten fällt
- Aktualisierung der Planungs- und Baunebenkosten (KGR 700) aufgrund der am 17.07.2013 in Kraft getretenen neuen HOAI (Kostensteigerung um ca. 5-6% auf 26% der Baukosten)
- Preisträger 1: Anpassung der Angaben für KGR 300-600 notwendig, da Teilmaßnahmen aus dem Kostenblock „Städtebau“ (Dachsaunagarten) zu den Grundkosten gehören

IV. Kosten- und Investitionsrahmen

Grobkosten nach Plausibilitätsprüfung durch die SWP

Preisträger	Herrichten Grundstück	Baukosten	Planung und Baunebenkosten	Badkosten	Zusätzliche Kosten		Gesamtkosten
	KGR 200	KGR 300 - 600	KGR 700	KGR 200 - 700	Tiefgarage	Städtebau	
1. Preis	350.000 €	21.180.000 €	5.597.800 €	27.127.800€	3.960.000 €	690.000 €	31.777.800 €
2. Preis	350.000 €	21.416.927 €	5.659.401 €	27.426.328€	3.960.000 €	k. A.	31.386.328 €
3. Preis	350.000 €	19.477.000 €	5.155.020 €	24.982.020€	3.960.000 €	287.920 €	29.229.940 €

Die Baukosten (KGR 300-600) in Spalte 3 wurden wie von den Preisträgern angegeben übernommen (Ausnahme: Preisträger 1). Nach Aufklärung der Annahmen für die Grobkostenschätzungen im Rahmen der Verhandlungsgespräche mit den Preisträgern können sich noch Abweichungen zu den Baukostenangaben ergeben.

Kosten für energetische Maßnahmen, die über aktuellen Standard der EnEV hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Kostenschätzungen.

IV. Kosten- und Investitionsrahmen

Gegenüberstellung der Kostenangaben der Preisträger und der SWP nach Plausibilitätsprüfung

Preisträger	Badkosten		Gesamtkosten	
	Angaben der Planer	Plausibilitätsprüfung durch SWP	Angaben der Planer	Plausibilitätsprüfung durch SWP
1. Preis	23.900.000 €	27.127.800 €	30.950.000 €	31.777800 €
2. Preis	25.082.577 €	27.426.328 €	29.584.140 €	31.386328 €
3. Preis	22.983.000 €	24.982.020 €	26.505.000 €	29.229940 €

Feststellung:

1. Die Kosten für den reinen Badneubau liegen bis zu 4,5 Mio. € höher
2. Die Kosten für die Tiefgarage liegen bei ca. 4,0 Mio. €
3. Die Kosten für die städtebaulichen Maßnahmen liegen bei ca. 0,3 – 0,7 Mio. €

V. Wirtschaftlichkeit des Betriebes

Wesentliche Vorgabe:

Betreiberkonzept lt. Beschluss der SVV vom 19.09.2012

Feststellung:

- Das Betreiberkonzept ist bei allen 3 Preisträgerarbeiten umsetzbar
 - Preisträger 1 und 3 sind aufgrund kompakterer Baukörper voraussichtlich wirtschaftlicher im Betrieb als Preisträger 2
- Planungsgespräche sind mit allen 3 Preisträgern notwendig, um genauere Informationen
 - zu Funktionalitäten
 - zum technischen Betrieb
 - zu Optimierungsmöglichkeiten

als Grundlage weiterer Bewertungen zu erhalten.

VI. Finanzierungskonzept

Wesentliche Vorgaben:

- Kostenrahmen von 23,0 Mio. € für den Neubau des SFB darf nicht überschritten werden
- zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung der Stellplätze, sind darin nicht enthalten
- Verkaufserlös (6 Mio. € angestrebt) ist zur teilweisen Co-Finanzierung einzusetzen

Feststellung:

- Investitionskosten 29,2 – 31,8 Mio. €, vorbehaltlich Plausibilisierung der Baukostenansätze nach den Verhandlungsgesprächen mit den Preisträgern
- Finanzierung durch SWP
- Kreditaufnahme nach Projektfortschritt und Marktgegebenheiten durch SWP
- Verkauf der Grundstücke südlicher Brauhausberg frühestens ab 2017 möglich
 - möglicher Verkaufserlös ca. 6 Mio. €
 - Verwendung zur teilweisen Kredittilgung

VII. Bezuschussung durch LHP

Wesentliche Vorgaben:

- jährliche Bezuschussung von ca. 2,59 Mio. €
- höhere Bezuschussung ist aufzuschlüsseln und SVV gesondert zur Abstimmung vorzulegen

Sport- und Freizeitbad Am Brauhausberg (SFB) (Alle Angaben in T€)	Beschluss vom 06.06.2012	nach gegenwärtiger Plausibilitätsprüfung
Investition	23.000	31.600
Verkaufserlös	6.000	6.000
Finanzierungssumme	17.000	25.600
Zuschuss Summe 30 Jahre Betrieb SFB	- 47.721	- 61.521
Zuschuss p. a. im Durchschnitt SFB	- 1.552	- 2.001
Zuschuss p. a. im Durchschnitt Kiezbad Stern (KBS)	-1.043	-1.043
Zuschuss p. a. im Durchschnitt gesamt	- 2.595	- 3.044
Abweichung zum Beschluss		- 449

VII. Bezuschussung durch LHP

Feststellung:

- jährliche Bezuschussung nach gegenwärtiger Plausibilitätsprüfung ca. 3.044 Mio. €
- Veränderung zukünftiger Betriebskostenzuschüsse nach Verhandlungsgesprächen möglich

VII. Bezuschussung durch LHP

Die Höhe des zukünftigen Betriebskostenzuschusses gemäß Bäderfinanzierungsvertrag ist in hohem Maße abhängig von:

- der Höhe der Investition (5% Zinsen + Abschreibungen) für den Bau des neuen SFB
- der Höhe der Verkaufserlöse (5% Zinsen + Abschreibungen) für den Verkauf des südlichen Grundstücksteils
- der Wirtschaftlichkeit des neuen SFB (Entwicklung von Betriebserträgen und Betriebskosten)

VIII. Beschlussempfehlung

Beschlussempfehlung der SVV:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Potsdam GmbH wird ermächtigt, zur Umsetzung eines der drei Entwürfe der Preisträger Verhandlungen mit den 3 Preisträgern aufzunehmen und einen Generalplanervertrag zu schließen.

Die jährliche Bezuschussung der SWP durch die LHP für den Betrieb der Bäder darf nach Inbetriebnahme des neues Sport- und Freizeitbades Am Brauhausberg 3,5 Mio. € jährlich nicht übersteigen.

IX. Weitere Verfahrensschritte und Zeitschiene

Wesentliche Vorgabe:

Die Schwimmhalle ist bis zur Fertigstellung des neuen SFB in Betrieb zu halten.

Feststellung:

- Die Betriebsgenehmigung des bestehenden Bades Am Brauhausberg läuft am 30.11.2014 aus.
- Eine weitere Verlängerung der Betriebsgenehmigung ist voraussichtlich bis maximal Ende 2016 möglich.

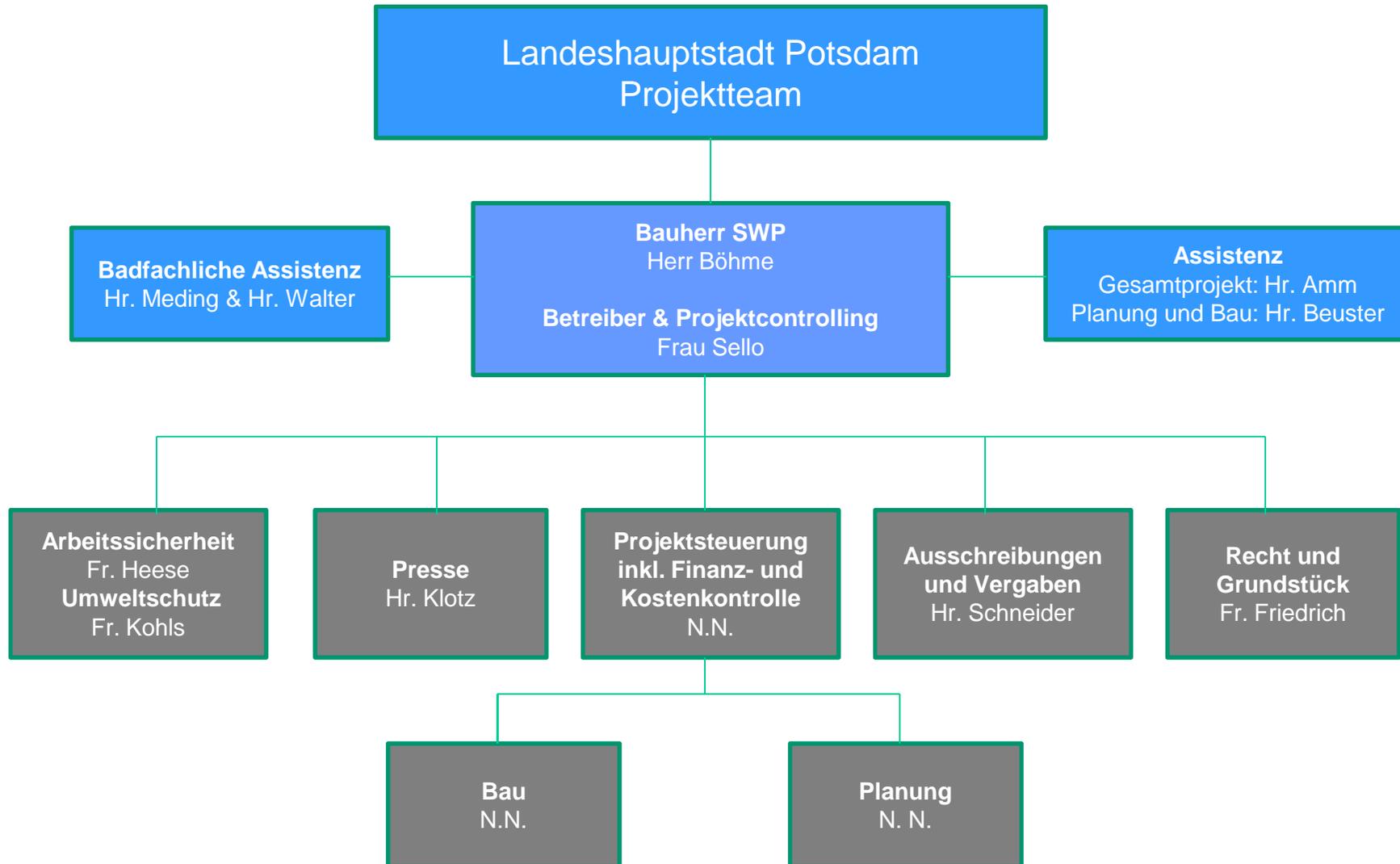
IX. Weitere Verfahrensschritte und Zeitschiene

- | | |
|--|---------|
| • Beschluss SVV über Kostenrahmen: | 09/2013 |
| • Beginn der Verhandlungen mit Preisträgern: | 10/2013 |
| • Abschluss Architektenvertrag: | 12/2013 |
| • Beginn Planungen: | 12/2013 |
| • Ausschreibung Projektsteuerungsleistungen: | 02/2014 |
| • Bauantrag: | 04/2014 |
| • Ausschreibung Bauleistungen: | 08/2014 |
| • Baubeginn: | 12/2014 |
| • Fertigstellung: | 10/2016 |

Feststellung:

Die genannten Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zum 25.09.2013 ein Beschluss der SVV über die Bezuschussung der SWP für den Bäderbetrieb getroffen wird. Eine spätere Beschlussfassung der SVV in der nächsten Sitzung am 06.11.2013 bewirkt eine Verschiebung des Fertigstellungstermins um mindestens 3 - 5 Monate.

X. Projektstruktur



XI. Projektabwicklung

- **Planungsleistungen**

Vergabe an einen Generalplaner

- **Baurealisierung**

Zur Zeit Prüfung der losweisen Vergabe und der Vergabe an einen Generalunternehmer

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
19.06.2013
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 3.1 Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder
Vorlage: 12/SVV/0468
Fraktion DIE LINKE
 - 3.2 Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild
Vorlage: 13/SVV/0249
Fraktion FDP
neue Fassung vom 27.06.2013
 - 3.3 Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH
Vorlage: 13/SVV/0312
Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 4 Marketingleitbild der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 13/SVV/0459
Oberbürgermeister, Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
 - 5.1 Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Fortschreibung des Finanzierungs- und
Betreiberkonzeptes auf der Grundlage der Ergebnisse des
Realisierungswettbewerbs
 - 5.1.1 Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Ergebnisse des
Realisierungswettbewerbs, Fortschreibung des Finanzierungs- und
Betreiberkonzeptes
Vorlage: 13/SVV/0500
Oberbürgermeister
 - 5.2 Verkauf von Häusern / Haus in der Leibl-Straße
 - 5.3 Bericht zu den Ergebnissen des vorläufigen Jahresabschlusses 2011
 - 5.4 Vorstellung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

- 6 Sonstiges
- 6.1 Informationen zum Arbeits- und Informationsbesuch in Versaille am 28.9. und 29.9.13
- 6.2 geschlossener Rücktritt des Betriebsrates des Hans-Otto-Theaters - Kritik an Führungsstil und Arbeitspensum

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2013
- 8 Unterrichtung über die gefassten Gesellschafterbeschlüsse in städtischen Unternehmen
Vorlage: 13/SVV/0454
Oberbürgermeister, Beteiligungssteuerung
- 9 Mitteilungen der Verwaltung
- 9.1 Angelegenheiten der Pro Potsdam GmbH
- 9.2 Angelegenheiten der Stadtwerke Potsdam GmbH
- 9.3 Angelegenheiten der Diagnostik Ernst von Bergmann GmbH
- 10 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2013

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 12 Mitglieder bzw.

stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Zur vorliegenden Tagesordnung schlägt er folgende Änderungen vor:

Zurückgestellt werden soll:

- **Tagesordnungspunkt 3.2** - Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild, DS 13/SVV/0249, da hierzu noch kein Votum des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen vorliegt.
- Der **Tagesordnungspunkt 5.2** - Verkauf von Häusern / Haus in der Leiblstraße – soll im nicht öffentlichen Teil der Sitzung aufgerufen werden, da hierzu über Verkaufsmodalitäten zu sprechen sei. Auf Vorschlag von Herrn Dr. Scharfenberg wird das dazu beantragte Rederecht im öffentlichen Teil gewährt.
- Ebenso soll **Tagesordnungspunkt 6.2** – Rücktritt des Betriebsrates des Hans-Otto-Theaters im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden.
- Unter dem Tagesordnungspunkt **Sonstiges** werden die von der Fraktion DIE LINKE erbetenen Informationen zum Archiv e. V. sowie zum Theaterschiff gegeben. Im Weiteren soll über den Wegfall der Hauptausschusssitzung am 16.10.2013 informiert werden.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Zur Niederschrift der 92. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19. Juni 2013 gibt es keine Hinweise; die Niederschrift wird einstimmig **bestätigt**.

zu 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

zu 3.1 **Erhalt des Standortes der WagenHausBurg Hermannswerder**

Vorlage: 12/SVV/0468

Fraktion DIE LINKE

Äa Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu der in der letzten Hauptausschusssitzung am 19. Juni 2013 gegebenen Information, dass eine neue Option zum Verbleib der WagenHausBurg auf der Insel, aber an einem anderen Standort geprüft werde, gebe es laut Herrn Exner keinen neuen Sachstand. Noch in dieser Woche sei ein Treffen geplant, auf dem auch die von Frau Dr. Müller nachgefragte Stellungnahme der Bewohner besprochen werde.

zu 3.2 **Lustgarten - Annäherung an das historische Vorbild**

Vorlage: 13/SVV/0249

Fraktion FDP

neue Fassung vom 27.06.2013

zurückgestellt

zu 3.3 Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH
Vorlage: 13/SVV/0312

Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

Der Oberbürgermeister informiert, dass die in der letzten Sitzung des Hauptausschusses mehrheitlich beschlossene Änderung zum § 8 Abs. 1 c) Gesellschaftsvertragsentwurf mit dem Innenministerium besprochen wurde. Der Hauptausschuss hatte die Regelung dahingehend geändert, dass die drei von Fachverbänden vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder nicht von der Gesellschafterversammlung bestellt, sondern von der Stadtverordnetenversammlung entsendet werden.

Das Ministerium weist nun darauf hin, dass diese Änderung zur Besetzung des Aufsichtsrates entgegen der mit dem Ministerium abgestimmten vorherigen Regelung kommunalrechtlich unzulässig ist, da von der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar entsandte Aufsichtsratsmitglieder „Vertreter der Gemeinde“ im Sinne § 97 BbgKVerf sind und diese nur nach dem Fraktionsvorschlagsverfahren bestimmt werden können.

Es gebe nun zwei Möglichkeiten:

Entweder werde die Zahl der nach § 8 Abs. 1 a) Gesellschaftsvertragsentwurf von der Stadtverordnetenversammlung entsandten Aufsichtsratsmitglieder erweitert, wobei die Sachverständigen über die Fraktionen vorgeschlagen werden, oder die seinerzeit mit dem Ministerium abgestimmte Regelung wird wieder im Entwurf aufgenommen und vor Bestellung der drei von Fachverbänden vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung wird der Hauptausschuss hierüber unterrichtet. Dies könne zwar nicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, aber in den entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Beide Varianten seien im Einklang mit § 97 der BbgKVerf.

Im Ergebnis der Diskussion schlägt Herr Dr. Scharfenberg vor, diese Varianten noch einmal mitzunehmen und in den Fraktionen zu beraten sowie im Hauptausschuss erneut zu besprechen.

Der Oberbürgermeister sagt eine nochmalige Rücksprache mit dem Innenministerium und die Unterbreitung eines konkreten Vorschlags zu.

Gegen diese Verfahrensweise erhebt sich kein Widerspruch, so dass die DS **zurückgestellt** wird.

zu 4 Marketingleitbild der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 13/SVV/0459

Oberbürgermeister, Öffentlichkeitsarbeit / Marketing

Frau Dr. Sommer erläutert die dazu vorliegende Mitteilungsvorlage. Da kein weiterer Redebedarf besteht, wird diese zur Kenntnis genommen.

zu 5 Mitteilungen der Verwaltung

zu 5.1 Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes auf der Grundlage der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs

siehe Tagesordnungspunkt 5.1.1

zu 5.1.1 Sport- und Freizeitbad Brauhausberg - Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs, Fortschreibung des Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes

Vorlage: 13/SVV/0500

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister verweist auf den von den Stadtwerken durchgeführten Realisierungswettbewerb für das Sport- und Freizeitbad und die Notwendigkeit eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vor Beauftragung des Generalplaners. Dafür dürfe keine Verzögerung zugelassen werden, weil diese Auswirkungen auf die weitere Realisierung habe. Deshalb gebe es die Möglichkeit, auf Grund der jetzt vorliegenden Mitteilungsvorlage den zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2013 vorzulegenden Antrag gleich zu beschließen oder eine Sondersitzung am 25. September einzuberufen. Er habe die Fraktionen im Vorfeld der heutigen Sitzung gebeten, sich dazu zu verständigen. Er bittet nach den Ausführungen von Herrn Böhme um ein entsprechendes Votum dazu.

Anschließend erläutert Herr Böhme an Hand visueller Darstellung die Wettbewerbsergebnisse und geht dabei auf wesentliche Elemente des Raum- und Funktionsprogramms ein, auf die Kennzahlen der Entwürfe und deren Grobkostenschätzungen, die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfungen der Kostenschätzungen, die Wirtschaftlichkeit, das Finanzierungskonzept und die Bezuschussung durch die Landeshauptstadt Potsdam sowie die weiteren Verfahrensschritte und die Zeitschiene.

Im Rahmen der Verständigung zum weiteren Verfahren betont Herr Dr. Scharfenberg, dass für ihn die Ausführungen plausibel waren und er meine, dem liegen solide Überlegungen zu Grunde. Er spricht sich dafür aus, auf jeden Fall eine Beschlussvorlage zum 04. September 2013 einzubringen und zu beschließen. In der Fraktion DIE LINKE werde Herr Böhme am kommenden Montag dazu vortragen. Sollte es dennoch etwas Neues bis zum 04. September geben, bleibe immer noch die Option einer Sondersitzung am 25. September 2013.

Herr Schubert führt aus, dass die Fraktion SPD die verbleibenden 3 Wochen zur Prüfung der vorliegenden Informationen nutzen wolle und eine Meinungsbildung bis zum 04. September zu schaffen sein sollte. Außerdem sei die Entscheidung für den Standort getroffen und preiswerter werde es wohl nicht werden.

Herr Schultheiß betont, dass es immerhin um ein 30 Mio. Euro teures Projekt und einen Zuschuss von 3,5 Mio. Euro gehe. Deshalb erschließe sich ihm die jetzt gebotene Eile nicht. Die Stadtverordnetenversammlung habe entsprechende Fachausschüsse, wie den für Finanzen und für Bildung und Sport, die offene Fragen prüfen sollten.

Herr Heinzel fragt nach, inwieweit die jetzt vorliegende Rechnung belastbar sei, wenn die Fachplanungen abgeschlossen sind und wie die Betriebskosten gedeckt werden. Der Oberbürgermeister entgegnet, dass hier ein Rahmen als Grundlage für die Verhandlungen gegeben wurde, der im Idealfall unterschritten werden sollte, was aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar sein könne. Der Zuschuss werde aus dem städtischen Haushalt insgesamt, konkret dem Geschäftsbereich Bildung und Sport fließen; aber nicht zu Lasten anderer Projekte.

Frau Bankwitz meint, dass Verhandlungen mit den Preisträgern auch ohne

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beginnen könnten. Zu bedenken sei, dass aus dem Haushalt auch anderer Zuschussbedarf, wie z.B. für die Schlösserstiftung zu decken sei.

Bezug nehmend auf die Ausführungen von Herrn Schultheiß erklärt Herr Dr. Wegewitz als Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen, dass die Mitteilungsvorlage am 21.08.2013 in der Finanzausschusssitzung beraten werde.

Herr Schüler merkt an, dass es weder am 04.09. noch am 25.09. mehr Informationen als jetzt geben werde und sich die Risiken aus den Bau- und den Betriebskosten ergeben. Mit einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werde kein Freibrief für Verhandlungen gegeben, weil Herr Böhme einen Verhandlungsrahmen habe. Auf seine Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die 3,5 Mio. Euro Zuschuss nicht fließen, entgegnet der Oberbürgermeister, dass das eine erneute Befassung mit der Thematik bedeute, eine erneute Beschlussfassung und letztlich einen Zeitverzug.

Herr Böhme betont, dass eine Beschlussfassung erst in der Novembersitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Zeitverschiebung um mindestens 3 – 5 Monate zur Folge habe. Eile sei auch geboten, um das Zeitfenster mit allen Beteiligten einhalten zu können. Außerdem sollte dieses Projekt mit allen seinen Risiken nicht ständig geschoben werden. Herr Klipp ergänzt, dass dahinter auch ein weiterer Zeitplan stehe, nämlich der für das Bauleitverfahren, und dieser sei jetzt schon überdehnt.

Nachdem auch Herr Wendt für die Fraktion Die Andere ausführt, dass seine Fraktion eine Beschlussfassung am 04.09. für möglich halte, fasst der Oberbürgermeister zusammen, dass die Mitteilungsvorlage

- am 21.08.13 im Ausschuss für Finanzen und
- am 27.08.13 im Ausschuss für Bildung und Sport beraten wird,
- für den 04.09.2013 eine Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung vorbereitet werde,
- der Hauptausschuss sich am 28.08. nochmals mit dem Thema befasse und
- Herr Böhme den Fraktionen zur Verfügung stehe.

Gegen diesen Verfahrensvorschlag erhebt sich kein Widerspruch.

zu 5.2 Verkauf von Häusern / Haus in der Leibl-Straße

Gegen das von den Bewohnern des Hauses Herrn Richter, Herrn Kreissl und Herrn Nätke beantragte Rederecht erhebt sich kein Widerspruch. Sie stellen anschließend die Abläufe und bisherigen Gesprächsergebnisse aus ihrer Sicht dar und bitten um mehr Zeit für und Unterstützung bei der Konzepterarbeitung. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wird im nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

zu 5.3 Bericht zu den Ergebnissen des vorläufigen Jahresabschlusses 2011

Herr Exner informiert an Hand visueller Darstellung über die Ergebnisse des vorläufigen Jahresabschlusses 2011 und Herr Teupitz über den Stand der Erfassung des Treuhandvermögens.

Im Weiteren präsentiert Herr Exner das Ergebnis des Haushaltsplanes 2011, der mit einem Überschuss von rund 2 Mio. Euro abschließt. Dies entspreche einer

Planabweichung von ca. 1,7 %. Auf Nachfrage zur Zeitschiene führt er aus, dass er den Jahresabschluss am 31. Oktober 2013 unterschreiben wolle und ihn anschließend dem Rechnungsprüfungsamt übergebe. Potsdam sei in der komfortablen Situation, dass das Rechnungsprüfungsamt prüfbegleitend aktiv sei und somit nicht bei „Null“ anfangen. Nach der Unterschrift des Oberbürgermeisters werde der Jahresabschluss den Gremien mit der Zielstellung übergeben, diesen per 30.09.2014 dem Land zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Scharfenberg würdigt die positive Haushaltsentwicklung, die auch Ergebnis der eigenen Anstrengungen sei.

zu 5.4 Vorstellung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Herr Richter, Beauftragter für Menschen mit Behinderungen, der seine Tätigkeit in der Stadtverwaltung Potsdam seit dem 01.08.2013 aufgenommen hat, stellt seine Ziele vor, bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und fordert zu einer engen Zusammenarbeit auf.

zu 6 Sonstiges

zu 6.1 Informationen zum Arbeits- und Informationsbesuch in Versailles am 28.9. und 29.9.13

Der Oberbürgermeister informiert, dass er am 28. und 29. September 2013 gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach Versailles fahren werde, um eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit beider Städte zu unterzeichnen. Dies beinhaltet noch keine Städtepartnerschaft, sondern sei eine Absichtserklärung zukünftiger Zusammenarbeit.

Mittlerweile habe sich auch ein Freundeskreis Potsdam/Versailles gegründet sowie ein französischer Freundeskreis; auch andere bereits existierende Kontakte sollen wiederbelebt werden. Insgesamt gebe es unterschiedliche Anknüpfungspunkte – trotzdem solle diese Zusammenarbeit nicht als Alternative zu Bobigny betrachtet werden. Zu dieser Partnerstadt seien die Kontakte nicht so intensiv, weil Angebote auf wenig Resonanz in der französischen Stadt stoßen.

Frau B. Müller äußert sich verwundert über dieses Vorhaben, denn als eine Städtepartnerschaft mit Sansibar angestrebt wurde, habe die Verwaltung dies unter anderem mit der Begründung, sich auch aus Kostengründen auf bestehende Städtepartnerschaften konzentrieren zu wollen, abgelehnt.

Auch zu Sansibar gebe es mittlerweile intensive Kontakte und auch dorthin wolle er im Frühjahr des nächsten Jahres fahren, so der Oberbürgermeister. Trotzdem gelte auch hier, erst die Zusammenarbeit zu intensivieren bevor ein Städtepartnerschaftsvertrag geschlossen werde.

zu 6.2 geschlossener Rücktritt des Betriebsrates des Hans-Otto-Theaters - Kritik an Führungsstil und Arbeitspensum

Behandlung im nicht öffentlichen Teil

neu **aktuelle Stand Archiv e.V.**

Auf die Nachfrage der Fraktion DIE LINKE, ob und wenn ja, in welcher Höhe die in Aussicht gestellten städtischen Mittel dem Archiv zur Verfügung gestellt worden sind, antwortet Frau Dr. Seemann. Sie verweist darauf, dass am 25.07.2013 ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen wurde. Danach habe der Verein einen Zuwendungsantrag in Höhe von 44.000 Euro für den Einbau einer Lüftungsanlage gestellt, der geprüft und positiv beschieden wurde. Noch in dieser Woche werde der Zuwendungsbescheid erteilt.

neu **Probleme bei der Findung eines neuen Liegeplatzes für das Theaterschiff**

Frau Dr. Seemann nimmt Bezug auf den Auftrag des Hauptausschusses, den Standort für das Theaterschiff zwischen Fabrik und Hans-Otto-Theater zu sichern. Dies werde so zum Dezember 2013 geschehen, ohne dass Anlieger eingeschränkt werden. Letzten Freitag habe es dazu eine Pressekonferenz gegeben, wo auch besprochen wurde, dass das Theater eine neue Schallschutztür erhalte. Außerdem werde der Zuschuss an das Theaterschiff von 65.000 auf 95.000 Euro erhöht, um mit evtl. Ausfällen besser umgehen zu können.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Schröter führt sie weiter aus, dass das Theaterschiff gedreht werde und der Aufbau in Richtung Fabrik und Floßstation zeigen werde. Außerdem werde eine Simulation „Schall“ durchgeführt. Auf weitere Nachfragen zu Beschwerden wegen Lärms und zum Lärmschutz für das in der Schiffbauergasse entstehende Boardinghaus sowie die erhöhten Zuwendungen antworten Frau Dr. Seemann und Herr Klipp.

Hierzu gebe es ein Lärmschutzgutachten, in dem die Lärmgrenzen festgelegt seien. Diskotheken auf dem Theaterschiff werden erst nach Beendigung der Vorstellungen im Hans-Otto-Theater beginnen. Die erwähnte Erhöhung diene u. a. dem Fall, dass das Konzept „umgestrickt“ werden müsse. Herr Klipp verweist darauf, dass für das Boardinghaus der Lärmschutz gewährleistet sei und dies bei der Planung berücksichtigt wurde; andere Einrichtungen „seien viel dichter“ dran. Die Lärmbelästigung der Berliner Vorstadt werde als gering eingeschätzt.

neu **Hauptausschusssitzung am 16.10.2013**

Der Oberbürgermeister schlägt vor, diese Sitzung ausfallen zu lassen. Im Oktober gebe es keine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, so dass zwischen September und November 4 Hauptausschusssitzungen zur Verfügung stehen, um evtl. Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung beraten und votieren zu können.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch.